Etwas

über das jüngste

Besteurungsbreve

des

Papsts Pius VI.

Conv: Schongaviensis

Cam: Disch.

Geschrieben im Dezember 1798.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

In der ersten Hälfte des Monats Dezember (1798) wurde sowohl den in Baiern begüterten auswärtigen Domkapiteln, als den übrigen darinn ansäßigen Klöstern und Kollegiatstiftern, von einer sich so nennenden churfürstlich geistlichen Güter-Kontributions-Kommission ein päpstliches Breve, gegeben in der Karthause nächst Florenz den 7ten Herbstmonat 1798 mitgetheilt, damit Se. Heiligkeit Papst Pius VI. Sr. churfürstlichen Durchläucht von Pfalzbaiern die Erlaubniß ertheilten, aus den in Churpfalz und im Herzogthum Baiern gelegenen Gütern der Geistlichkeit 15 Millionen Gulden zu erheben. Zu gleicher Zeit wurde dem in Baiern begüterten in- und ausländischen Klerus durch den geistlichen Rath zu München von der erhaltenen Besteurungsbulle und der zur wirklichen Erhebung der 15 Millionen niedergesetzten geistlichen Güter-Kontributions-Kommission, mittels Schreibens Eröffnung gemacht,

 und

und ihm „ex Commissione speciali befohlen, „daß er den Befehlen der erwähnten Kommission, „wie anderen landesfürstlichen Befehlen, schuld- „unterthänigst = gehorsamste Parition leisten soll". Der Inhalt dieses päpstlichen Besteurungsbreve ist mir so merkwürdig und ausgezeichnet, daß ich es der Mühe werth halte die Ideen, welche sich bey mir bey aufmerksamer Durchlesung einstellten, niederzuschreiben, und als ein Beytrag zur Beurtheilung der päpstlichen Bulle hiemit dem Publikum mitzutheilen. Aus der Entstehungsgeschichte dieses Etwas ergiebt sich also, daß man hier kein durchgedachtes vollständiges System, oder eine den Gegenstand erschöpfende historisch = diplomatische und staatsrechtliche Ausführung zu erwarten hat, noch zu erwarten berechtiget ist. Es sind zerstreute Ideen, die ich, so wie sie bey mir rege wurden, niedergeschrieben, und erst nachher in die gegenwärtige Ordnung gebracht habe.

Der Hauptinhalt der oftgedachten päpstlichen Besteurungsbulle veranlaßt folgende Fragen:

1) Ist der Papst berechtigt, den deutschen Klerus zu besteuern?

2) Ist dieses Besteurungsrecht unbeschränkt, oder an die Einwilligung des Kaisers oder der Bischöfe gebunden?

3) Hat der Papst das Eigenthum der Güter der deutschen Klerisey und Kirche? Kann er also die Erlaubniß, geistliche Güter zu veräußern, einem deutschen Reichsstand geben?

4) Was ist denn eigentlich der deutsche Klerus im Verhältniß gegen den Staat? d. i. gegen Kaiser und Reich? und die einzelnen Landesherren, in deren Gebieten sie ansäßig und begütert sind?

5) Worauf ruhet ihre ursprüngliche Steuerfreyheit, wenn man sie dem Staat gegenüber stellt?

6) Ist die Geistlichkeit dem landesherrlichen Besteurungsrecht überhaupt unterworfen?

7) Hat sie keinen Anspruch auf den Schutz jener Reichsgesetze, welche dem Besteurungsrecht der Reichsstände zum Besten der Staatsbürger Grenzen setzen?

8) Noten zum Text.

9) Politische Reflexionen.

10) Wel-

10) Welche Maaßregeln und Mittel wird wohl die Geistlichkeit ergreifen, um den auf sie bereits geführten tödlichen Streich abzuwenden?

Dieß sind die Hauptpunkte, worauf sich mein Etwas einschränkt. Vieles mußte ich unterdrücken, um die Grenzen eines Etwas nicht zu überschreiten.

I) Ueberblick des Hauptinhalts der päpstlichen Bulle.

§. 1.

Der Inhalt der Bulle ist folgender:

I. Der Eingang und die Veranlaßung zu derselben geben a) die jetzigen unglücklichen Zeiten, und die Stürme, welche die ganze Welt erschittern; dann b) vorzüglich die Bitte Sr. churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern um die Erlaubniß, von den in Pfalz und Baiern gelegenen Gütern der Geistlichkeit so viel zu veräußern, als zur Aufbringung von 15 Millionen Gulden erfodert wird. Als Beweggrund zur Willfahrung wurde, dem eignen Wortlaut

des

des Breve zufolge, Sr. päpstlichen Heiligkeit vorgestellt, die Summe von 15 Millionen mache kaum den siebenden Theil des geistlichen Vermögens in der Pfalz und in dem Herzogthum Baiern aus; und die Bestimmung dieser beträchtlichen Geldsumme gehe theils auf Linderung der in der Pfalz und in Baiern bereits erlittenen Trübsale, theils auf Abwendung der diesen Ländern noch drohenden Gefahren:

II. Die päpstliche Koncession selbst bestehet in zwey Hauptsätzen:

1) Wenn der Herr Churfürst zum allgemeinen Besten solche Summe aus dem geistlichen Vermögen (ex ecclesiastico censu) der Pfalz und des Herzogthums Baiern zu erheben für wahrhaft nothwendig finden wird (si vere tibi necessarium videbitur) so wird ihm Kraft apostolischer Machtvollkommenheit gestattet, durch eine auf den gesammten Klerus nach dem Maaße der Einkünfte seiner Pfründen zu vertheilende Belegung die genannten 15 Millionen Gulden zu erheben.

2) Kann ohne Veräußerung geistlicher Güter solches Geld nicht erhalten werden, so wird hiezu die Erlaubniß, unter der Bedingniß ertheilet, daß von den Pfarrgütern und den Pfründen der Kollegiatstifter und Kapitel überhaupt Nichts, von den Gütern der Nonnen aber nur alsdann einiger Theil veräußert werden darf, wenn sie die Auflage nicht bezahlen wollten, oder gar nicht könnten.

Unter der Bedingung der Nothwendigkeit wird auch die Aufhebung jener Ordenshäuser der regulären Geistlichkeit (domus regularium) gestattet, durch deren Erlöschung die Haltung des Gottesdienstes, oder der Unterricht und die Unterstützung des Nächsten weniger Nachtheil zu befahren haben.

III. Die vorzüglichern Beweggründe welche den heil. Vater bestimmt haben, die angegebene Befugniß zu besteuern und zu veräußern, dem Herrn Churfürst zu ertheilen, sind:

a) Es handle sich um die Abwendung der allgemeinen Gefahr,

b) des.

b) deswegen sey Nichts Billiger, als aus dem Vermögen der Geistlichkeit jene Beyhilfe zu erholen, die in diesen verworrensten Zeiten anders woher nicht erhalten werden kann.

c) Diese Art das Geld aufzubringen, da nemlich es nicht von einem Theile der Geistlichkeit allein, sondern aus dem gesammten Vermögen des beyderseitigen Klerus, durch eine nach dem Maaß der Einkünfte zu vertheilende Belegung, erhoben wird, sey leichter und geschwinder, und könne ohne Aufhebung irgend eines Klosters und einer geistlichen Gemeinde (religiosae domus) ausgeführt werden.

IV. Der Vollziehungsauftrag wird dem päpstlichen Nuntius an dem Churhofe zu München ertheilet. Diese merkwürdige Stelle lautet also:

„Die Obsorge dieses Geschäftes empfehlen wir auf das angelegentlichste der Treue und Gewissenhaftigkeit Unsers — Nuntius an deinem Hofe, und wir empfehlen in solcher Art unverbrüchlich darauf zu bestehen, daß, wenn jene Geldhilfe ohne Veräußrung geistlicher Güter

ter erhalten werden kann, solche Güter keineswegs veräußert werden sollen. Wenn aber (was wir am wenigsten wollten) zur Erhaltung solcher Hilfe das Veräußern der Güter unumgänglich nöthig würde, so soll also damit verfahren werden, daß keine Begierlichkeit nach geistlichem Vermögen, sondern das gebietende Bedürfniß der Zeitläufte und die Leitung katholischer Christen aus allem hervorleuchte".

II. Päpstliches Besteuerungsrecht.

§. 2.

Zu den wesentlichen Rechten des päpstlichen Primats kann das Besteuerungsrecht, wovon hier die Rede ist, wohl nicht gezählet werden. Jene Stellen der heil. Schrift, woraus diese päpstliche Primatsrechte hergeleitet werden, geben, wenn man sie auch mit aller möglichen Sorgfalt zergliedert, keinen zureichenden Stoff, um, wenigstens vermittelst einer daraus gezogenen Schlußkette, zu einem solchen Resultat zu gelangen. Der Ausdruck, dessen sich die Päpste in ihren Bullen und Breven zu bedienen pflegen, apostoli-

stolische Machtvollkommenheit, ist eine hergebrachte Kanzleyformel, deren innerer rechtlicher Gehalt unbestimmt und schwankend ist, und erst bestimmt werden muß. Eben so wenig ist die Würde eines Oberhaupts der Kirche, eine richtige und zuverläßige Erkenntnißquelle: sie involvirt weder eine vollständige noch eine unbeschränkte Regierungsgewalt, und wird schon allein durch die ursprünglichen Primatsrechte ganz gerettet und gerechtfertiget.

§. 3.

Wenn also je das vorwürfige Besteurungsrecht ein Vorzug des päpstlichen Primats ist, so ist er es lediglich durch Erwerbung geworden, welche als Thatsache allemal strenge zu beweisen ist, und nicht anders als durch stillschweigende oder ausdrückliche Einräumung von Seiten des deutschen Klerus vollendet werden kann: jene geschieht durch Anmaßung einer — und willige Entrichtung der auferlegten Steuer anderer Seits; diese in öffentlichen Verträgen, Koncilienschlüssen, feyerlichen Erklärungen, und Reichsgesetzen. Von einer stillen Ueberlassung des Besteurungs-

rech-

rechtes an den Römischen Stuhl liefert uns die Kirchengeschichte der ersten 12 Jahrhunderte so wenig ein Beyspiel, daß diesen großen Zeitraume hindurch den Päpsten nicht einmal beygefallen ist, von dem deutschen Klerus irgend einen Beytrag zur Befriedigung allgemeiner Kirchen- oder päpstlicher Kammerbedürfnisse zu fodern.

§. 4.

Indessen war der große Entwurf zur Oberherrschaft über das christliche Europa, nur zur Hälfte ausgeführt, so lang der reizende Vorzug, aus den beträchtlichen Einkünften und Gütern der gesammten Klerisey nach Belieben Beyträge zu erheben, nicht errungen und durchgesetzt war. Da aber dieser Vorzug eine sehr beschwerliche Beziehung auf das Vermögen der Geistlichkeit hat, so hielt die Römische Kurie zur glücklichen Ausführung des Plans für nothwendig, einen schicklichen Zeitpunkt abzuwarten: und diesen boten anfänglich die Kreuzzüge, und nachher die für Europens Freyheit sowohl als die christliche Religion äußerst bedenklichen Eroberungen der Sarazenen und Türken dar.

Der

Der erste Besteurungsversuch ward zu Eroberung des heil. Landes von Innocenz III. 1198 angestellt; ob aber gleich der schlaue Papst die Versicherung beysetzte, daß die Folgsamkeit dem Klerus nicht nachtheilig seyn soll, so ist doch aller Vermuthung nach, wenig oder gar kein Geld der päpstlichen Kammer zugeflossen.

Die nachfolgenden Päpste ließen sich dadurch von Wiederholung gleicher Versuche nicht abhalten. Es foderte

Ao. 1265. Clemens IV. den 100ten Pfenning.
— 1274. Gregor X. den zehenten Theil der Einkünfte, so auch
— 1285. Martin IV.
— 1287. Honorius IV. Auf 2 Jahre.
— 1310. Clemens V. Auf 6 Jahre.
— 1356 — 1358. } Innocenz VI.
— 1359. }
— 1367. Urban V.
— 1372. } Gregor XI.
— 1377. }
— 1392. Clemens VII. oder Bonifaz IX.
— 1437. Das Koncilium zu Basel.

Ao.

Ao. 1456. Nikolaus V.
— 1459. Pius II.
— 1473. und — 1483. } Sixtus IV.
— 1487. Innocenz VIII.
— 1512. und — 1518. } Leo X.

Aber alle diese Versuche mißlangen: Der deutsche Klerus ließ es nicht bey bloßen Protestationen und Widersprüchen bewenden: Nein, er zahlte Nichts: Vergeblich waren päpstliche Befehle, Bannflüche, Exkommunikationen: Der Schlauheit und Politik der Römischen Kurie gegenüber stand deutscher Muth und deutsche Einigkeit; und Rom ward von Deutschland besiegt.

§. 5.

Aber Rom befolgte von jeher die Maxime: Durch Ausharren wird der Gegner ermüdet, und endlich zur Nachgiebigkeit gezwungen. Da man drey Jahrhunderte hindurch vergeblich sich bestrebet hatte, auf geradem Wege zu dem Ziel zu gelan-

gen

gen, so ward ein Umweg gewählt; man gab deutschen Fürsten Besteurungsindulte, und überließ ihnen die Sorge, dieselbe zum Vorzug zu bringen. Ein solches Indult ertheilt

Ao. 1404. P. Innocentius VII. dem Römischen König Rupert.

— 1418. Martin V. dem Kaiser Sigmund.

— 1529. Clemens VII. dem Herzog Johann von Cleve.

In die Fußstapfen des Herzogs Johann traten seine Nachfolger 1570 und 1597 Wilhelm und Johann Wilhelm, dann 1625 Wolfgang Wilhelm.

Ao. 1694. ertheilte P. Innocenz XII. dem Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz die Erlaubniß 200,000 Rheinische Gulden, sodann Clemens XI. Ao. 1708. 80,000 Thaler, und Ao. 1717. 200,000 fl. und

Ao. 1723. P. Innocens XIII. dem Churfürst Karl Philipp, ebenfalls 200,000 fl. von der in den pfälzischen Landen begüterten Geistlichkeit zu erheben; und gleiche päpstliche Konzessionen wurden Ao. 1734 und 1741. wiederholet.

§. 6.

§. 6.

Aber auch diese päpstliche Versuche der zweyten Gattung (§. 5.) hatten gleiches Schicksal mit jenen der Ersten (§. 4.). Der deutsche Klerus setzte den Römischen Eingriffen und Maximen gleiche Beharrlichkeit und Standhaftigkeit entgegen. Der R. König Rupert erhielt wegen dem Widerspruch der deutschen Erzbischöfe keine Zehenten: Dem K. Sigmund wurden die von ihm selbst gutgeheissenen Schlüsse der Kostnizer Kirchenversammlung unter Berufung an das künftige Koncilium mit Erfolg vorgehalten, und die übrigen von 1529 bis 1641. gewagten und erneuerten päpstlichen Anmaßungen durch ausgewirkte unklausulirte Strafbefehle der beyden höchsten Reichsgerichte, unter welchen das Reichshofraths-Konklusum von 1736 eines der merkwürdigsten ist, in rechtlicher Hinsicht völlig vernichtet.

So sehr war von jeher der deutsche Klerus von der Gesinnung, dem Römischen Hof irgend ein Besteurungsrecht über sich durch gutwillige, und unwidersprochene Zahlung der von den Päpsten für ihren eigenen Nutzen ausgeschriebenen

oder

oder deutschen Fürsten aus den Gütern der Geistlichkeit bewilligten Steuern und Zehtnten einzuräumen, entfernt.

§. 7.

So wenig also Herkommen und Observanz, diese Hauptquelle von Recht und Pflicht, den päpstlichen Anspruch eines Besteurungsrechtes unterstützet; eben so wenig liegt ein gültiger Beweis für denselben in öffentlichen Urkunden des Staats und der Kirche. Ich finde darinn in dieser Beziehung nur eine hieher anwendbare Stelle: In der 42ten Sitzung der Kostnitzer Kirchenversammlung erklärt der P. Martin V.:

„Per nos autem decimae et alia onera ecclesiastica nullatenus imponantur generaliter super totum clerum nisi ex magna et a dua causa et utilitatem universalem ecclesiae concernente, nec specialiter in aliquo regno vel provincia, inconsultis praelatis ipsius provinciae et ipsis non consentientibus vel majori parte.“.

Nun setzt die Beschränkung eines Rechtes nothwendig das Daseyn desselben voraus; es wäre sehr inkonsequent, dem, was nicht existirt, Grenzen setzen zu wollen. Also stehet dem Papst ein obgleich nicht unbeschränktes Recht zu, die Geistlichkeit der deutschen Kirche zu bezehenten. Allein! da der Papst den deutschen Klerus bey Abfassung dieses Dekrets nicht zu Rathe gezogen, so kann die von ihm als dem interessirten Theile einseitig beliebte, und, wie leicht zu erachten, zu seinem Vortheil gewählte Stellung der Worte der Erklärung weder als Beweis einer bereits geschehenen Erwerbung des Rechtes, noch als ein gültiger Beweisgrund für die Zuständigkeit desselben angesehen werden; und überhaupt nach allen Prinzipien der natürlichen und positiven Gesetzgebung dem Gegentheil kein Präjudiz zuziehen. Die Vertheidiger der Römischen Kurie machen sich hier eines Fehlers schuldig, der in den Schulen petitio principii genennt wird; denn das, was der P. Martin in seiner Erklärung als richtig voraussetzet, ist eben jenes, was in der Frage ist, und noch erwiesen werden muß. Aus einer so beschaffenen Erklärung des interessirten und im

Streit

Streit mitbefangenen Theils kann so wenig ein Recht entstehen, als aus Gewaltthätigkeiten ein Herkommen.

§. 8.

Die Freyheit des deutschen Klerus von päpstlichen Besteurungen ist vielmehr durch päpstliche Anerkenntnisse, durch Beschlüsse und Verordnungen allgemeiner Koncilien, durch feyerliche Verträge, und durch Grundgesetze des Staats und der Kirche wenigstens (wenn ich auch recht viel zugeben will) in soweit außer allem Zweifel gesetzet, daß die Ausübung des päpstlichen Besteurungsrechts an die Einwilligung der Erz- und Bischöfe als nothwendige Bedingung der Rechtmäßigkeit gebunden ist. Als P. Innocenz III. a. 1198 den vierzigsten Theil der Einkünfte von der deutschen Geistlichkeit zur Eroberung des heil. Landes verlangte, setzte er den merkwürdigen Vorbehalt bey:

„nec aliquo modo credatis, quod per hoc in dispendium vestrum legem vobis impendere intendamus, ut a vobis inposterum 40ma quasi debita vel consue-

tudinaria exigatur; imo nullum vobis ex hoc praejudicium volumus generari".

Wenn das vorwürfige Besteurungsrecht ein Vorzug des päpstlichen Primats wäre, war wohl diese Erklärung von einem Innocenz III. zu erwarten, von ihm, der den päpstlichen Stuhl mit allen Fähigkeiten, die weltliche und geistliche Monarchie auf das höchste zu treiben, bestieg, und dessen ganzes, von dahin abzielenden Thaten volles Leben der untrügliche Bürge ist, daß es ihm nicht am Willen gefehlet?

Als die deutsche Geistlichkeit der auf der Versammlung zu Mantua 1549 beschlossenen Bezehntung widersprach, äußerte P. Pius II. um sie zu besänftigen: Man habe einen Zehenten ausgeschrieben, aber nicht befohlen, er habe seinem Nuntius die ausdrückliche Weisung gegeben, sich erst um die Bewilligung der Nation zu bewerben: widerspricht diese, so soll von ihr Nichts gefodert; willigt sie aber ein, die Zehentsammlung in Deutschland und durch Deutsche vorgenommen werden.

Aus gleicher Ueberzeugung floß die abschlägige Antwort, welche P. Julius III. dem die Erlaubniß, die Geistlichkeit seines Gebietes zu besteuren, nachsuchenden Herzog Albert von Bayern Ao. 1550 gab:

„Satis est, quod semel contra immunitatem ecclesiasticam parens ejus Wilhelmus exegerit decimas, ut filius deinceps abstineat ab illis amplius exigendis“.

§. 9.

Das allgemeine Koncilium zu Kostanz verordnet in der 19ten Sitzung, daß keine Steuern oder Zehenten ohne Einwilligung des Bischofs oder des Klerus auferlegt oder ausgeschrieben werden; vernichtet und wiederruft alle, Königen und Fürsten, obgleich aus apostolischer Machtvollkommenheit verliehenen Erlaubnisse, die Geistlichkeit zu besteuern. In der 42ten Sitzung giebt der Papst Martin V. eine damit übereinstimmende, von der deutschen Nation angenommene verbindliche Versicherung (§. 7.). Eugen IV. erkennt in der Bulle ad ea ex debito von 1447. und in jener

ad

ad tranquillitatem et commoda die Gewalt und Authorität der allgemeinen Koncilien und das gesetzliche Ansehen ihrer Beschlüsse; verehrt und nimmt sie an. In den Konkordaten zu Aschaffenburg von 1448 (§. 8.) ist ausdrücklich versehen, daß alles, was durch den Papst Eugen IV. für die deutsche Nation bis auf ein künftiges allgemeines Koncilium zugelassen, gestattet und beschlossen worden; auch inskünftige gelten soll, in wie fern es dem Aschaffenburger Konkordat nicht entgegen ist. Die gedachten Breven P. Eugens IV. sind also daselbst so erneuert und bestättiget, als wenn sie dem oftgedachten Konkordat von Aschaffenburg einverleibt wären. Sie sind überhaupt, auch ohne zu dem letzteren Umstand seine Zuflucht zu nehmen, auf Betrieb der deutschen Nation gegebene feyerliche Erklärungen, die durch diese überall hervorleuchtende wechselseitige Uebereinkunft beyder Theile zur Würde eines Staatsvertrags, und einer Grundgesetzgebung für Deutschlands Kirche erhoben sind; also dem Klerus dieses Reiches das Recht befestiget, Kraft dessen der Papst auf keinerley Art, weder direkte noch indirekte denselben ohne Einwilli-

willigung des Kaisers und der Bischöfe zu besteuern befugt ist.

§. 10.

Da der Koncilienschlüsse, der feyerlichen und verbindlichen Zusicherungen und Anerkenntnisse der Päpste, und der Konkordaten von Aschaffenburg ungeachtet, die Päpste fortfuhren, sich das Besteurungsrecht über die deutsche Geistlichkeit anzumassen, und somit die Eingriffe in die so vielfach geheiligte und sanktionirte Freyheit der deutschen Kirche, und in die Konkordate zu erneuern und zu wiederholen, (§. §. 4. und 5.); so wurde die Abstellung dieser fortwährenden Eingriffe nicht nur als ein wichtiger Gegenstand der Reichsregierungssorgfalt in die kaiserlichen Wahlkapitulationen von 1519 bis 1792 aufgenommen, sondern beschäftigte auch die für das Wohl unsers Vaterlandes auf den Reichstägen 1497, 1498, 1500, 1518, 1529, 1530, 1532 u. s. w. mit und unter ihrem Oberhaupte versammelten Stände. Es ist also eine völlig ausgemachte staatsrechtliche Wahrheit, daß das Recht, den deutschen Klerus auf diese oder jene Art zu besteuern, in dem

päpst-

päpstlichen Primat nicht enthalten, oder doch in der Ausübung an die Einwilligung der Bischöfe sowohl, als, wie ich unten erwiesen werde, des Kaisers gebunden ist.

III. Päpstliches Obereigenthum der Kirchengüter.

§. 11.

Hat der Papst das Eigenthum der Güter der deutschen Kirche, oder vielleicht eine Art von allgemeinem Obereigenthum der Kirchengüter? und kann er Veräußerungs-Erlaubnisse geben? Weder dieses noch jenes Recht finde ich in dem Verzeichnisse jener Primatsrechte, welche den ursprünglichen beygezählt zu werden pflegen. Aus der oberhirtlichen Sorgfalt für die gesammte christliche Kirche fließt weder Eigenthum noch Obereigenthum; wohl aber die Pflicht zu erhalten; also kein Recht zu vernichten, zu veräußern, aufzuheben; oder die Erlaubniß dazu einem Dritten zu ertheilen. Sehr richtig sagt also der heil. Vater in der oben ausgezogenen

Bulle:

Bulle: ut qui non in destructionem sed in aedificationem ecclesiae a Deo sumus constituti. Wäre das Eigenthum oder Obereigenthum ein Theil der zufälligen Primatsrechte, so müßte es erworben seyn. Die Geschichte hat uns aber nicht die geringste Spur von einem nur desfalls gewagten Versuch aufbewahret, wenigstens ist gewiß, daß der deutsche Klerus den päpstlichen Anmaßungen eines Ober- oder Eigenthums der Kirchengüter eben so heftig, so muthig und standhaft, als den auf Besteurung gerichteten Versuchen widersprochen und entgegen gearbeitet haben würde. Hier gilt der negative Schluß a minori ad majus; der mit dem Geist und den Principien der Grundgesetzgebung des deutschen Reichs und der Kirche (§§. 9. 10.) auf das innigste harmonirt. Da Deutschlands Kaiser und Könige die Hochstifter errichteten, und ihnen dazu Güter und Gefälle anwiesen, oder dieses von andern unter dem Beyfall und Schutz der Gesetze des Reichs geschehen ließen, so war ihre Absicht nicht, und durfte und konnte es nicht seyn, jene Güter ganz der oberherrlichen Reichs-Staatsgewalt zu ent-

entziehen; daher stimmt die Behauptung, daß der Kaiser, als des Reichs Oberherr, zur Besteurung des Klerus oder zur Veräußerung der Kirchengüter, so bald diese oder jene ein unumgänglich nothwendiges Mittel, zur Erhaltung des Staats und seiner Wohlfart ist, berechtiget sey, mit den Grundgesetzen des natürlichen Staatsrechts, und der rechtlichen Vermuthung auf das vollkommenste überein. Mit diesem Rechte des Kaisers und Reichs aber ist ebendasselbe auf Seiten des Dritten, d. i. des römischen Hofes, ganz unverträglich; und der Papst kann, als für das ganze wachende Oberhirt, im eintrettenden Veräußerungsfall höchstens nur fodern oder erwarten, daß ihm davon Notiz gegeben werde. Denn die Reichshoheit ist der päpstlichen oder kirchlichen Gewalt nicht untergeordnet, und kann es nicht seyn; vielmehr muß man das Gegentheil annehmen, da der Zweck des Staats, die Quelle der oberherrlichen Gewalt, auch über die Religion seiner Bürger sich ausdehnet; und dieser Ausdehnung bey der Auf- und Annahme der christlichen Religion nicht entsaget worden ist, noch werden konnte. Das Obereigenthum der deutschen Kir-

chengüter haftet also weder bey dem Papst, noch den einzelnen Landesherren, sondern bey dem Kaiser; denn, was die Landesherren insbesondere betrift, so konnte die Landeshoheit ihren Entstehungs-Prinzipien zufolge, die Kirche, und deren Eigenthum gar nicht berühren (§. 15. 16.).

IV. Verhältniß des deutschen Klerus zum Staat. Grund seiner Steuerfreyheit.

§. 12.

Bey den Völkerschaften des alten Germaniens waren nur zwey Stände: 1) die Priester, 2) die edlen und gemeinen Wehren: die Ackerbauer, die in den folgenden Zeiten unter dem Namen der Leibeigenen bekannt geworden sind, die Handwerker und Knechte (Abkömmlinge von Kriegsgefangenen) waren von der Ehre der Bundsgenossenschaft ausgeschlossen. Die Priester waren nicht blos zur Besorgung der Opfer und des Gottesdienstes bestellt; sie stellten zugleich das vor, was Gelehrte und Philosophen bey kultivirten Nationen sind: ihr Ansehen und ihre Achtung war sehr groß und ihr Einfluß in die Nationalange-

legenheiten entscheidend; sie hatten die Macht zu strafen, und zu binden, gleichsam auf Gottes Befehl, geboten Stillschweigen, und hielten Ordnung auf den Nationalversammlungen, wo sie auch Macht zu zwingen hatten. Sie waren also die Ersten der Nation, und stammten wahrscheinlich von Edlen und Fürsten her. Als die Germanen zum Christenthum übergiengen, erhielten sie mit ihm den Klerus dieser Kirche, der nun in die Stelle der vormaligen heidnischen Priester einrückte, und somit auch ihren Rang und ihre Achtung genoß; denn das Amt und die Bestimmung des christlichen Klerus waren der Hauptsache nach eben dieselbe, nur die Form und das Verhältniß zur Wahrheit verschieden; und die Lehren der neuen Religion, welche die Priester in ganz besonderem Maaße als Vertraute der Gottheit darstellen, trugen noch mehr zur Ehrfurcht gegen dieselbe bey. Die christliche Religion veränderte also nicht die Hauptzüge der Urverfassung Germaniens.

Aber erst Karl der Große sammelte sie in ein System, er, der für die seinem Scepter unter-

wor-

worfenen Völker das zu werden strebte, was Targitaus den Scythen, Zoroaster den Persern, Confucius den Chinesern, Solon den Atheniensern, Lycurg den Spartanern, und Moses den Hebräern war. Er hatte aber vorzüglich den Letzteren vor Augen, hiezu durch den Klerus selbst veranlasset, als welcher aus guten und schlechten Gründen auf die Rechte und Vorzüge des Stammes Levi im Israelitischen Staat, Anspruch machte; der sich glücklicher Weise mit der aus dem rohen Germanien herübergekommenen und in der fränkischen Monarchie beybehaltenen Verfassung der germanischen Völkerschaften sehr wohl vereinbaren ließ. Nach derselben waren die Edlen und Wehren wie die einzigen Landeigenthümer, so auch die gebornen Vertheidiger des Vaterlandes, und Kraft dieser gedoppelten Eigenschaft berechtiget, auf den Nationalversammlungen zu erscheinen. Sie allein genossen also die Rechte und Vorzüge des Bundesgenossen, nachher des Staatsbürgers, und sowohl der Klerus als der Ackerbauer war solchemnach davon durch den Geist der Konstitution ausgeschlossen. Wie nun der Stamm Levi in der Israelitischen Republick das

Gegengewicht der Demokratie war, so sollte es der christliche Klerus in der fränkischen Monarchie in Ansehung der Aristokratie seyn. Desselben Besitz von Landeigenthum stimmte also mit dem wahrhaft schönen und vortrefflichen Plan des weisen Gesetzgebers vollkommen überein, weil er der Geistlichkeit den Weg zu den Nationalversammlungen öffnete, ihr die Ehre des Bürgers mittheilte und sie zum Theil fähig machte, den großen ihr zugedachten Beruf zu erfüllen. Der Klerus ward also Bürger, und, wie der Wehre, Person im Staat; der Ackerbauer aber blieb, was er war, und behielt wenigstens in dieser Hinsicht die Aehnlichkeit mit dem römischen Knechte bey.

§. 13.

Da nach diesem Staatssystem der edlen und gemeinen Wehren einzige Beschäftigung Krieg und in Friedenszeiten die Jagd war, welche die kriegerischen Talente und Neigungen nicht nur erhielt, sondern noch mehr entwickelte, so konnte und durfte die Gelehrsamkeit die Sache dieser Bürgerklasse nicht seyn. Da ferner ohne Betrieb und Aufnahme der Wissenschaften kein Volk

große

große Fortschritte in der Kultur machen kann, der Ackerbau aber mit ihnen unvereinbar ist; so bot sich von selbst die Anordnung dar, Kraft deren der Klerus der ausschließliche Depositär der Gelehrsamkeit und die Pflanzschule ward, mit deren Zöglingen die wichtigeren Staatsämter, zu deren Verwaltung die Gelehrsamkeit unabweisliche Bedingung ist, und die öffentlichen Lehrämter besetzet wurden. Der Klerus war also in der fränkischen Monarchie, wie in dem israelitischen Staat, nicht blos der Priester-, er war auch der Gelehrtenstand; ihm war der Unterricht des Volkes, die geistige und moralische Bildung desselben, also der wichtigste Zweig des Staatszwecks ausschließlich anvertraut, da die Edlen und Wehren hauptsächlich nur die äußere Sicherheit des Staats bey ausbrechenden Kriegen zu behaupten hatten. Und dieser wichtige Beruf, den die Konstitution dem Klerus gegeben hat, ist der vornehmste, vielleicht einzige Grund, auf welchem a) die Befreyung der Geistlichkeit von Staatsabgaben sowohl als Kriegsdiensten, ob sie gleich Landeigenthum besaß, mit dem letztere Pflicht verknüpft war, und b) die Zehenten ruhen,

deren

deren allgemeine Einführung Karl dem Großen eine so große und ununterbrochene Regierungs-Angelegenheit war. Denn sollte der Klerus seiner Bestimmung, einer Seits die Ausbrüche der Aristokratie zurück zu halten, und folgsweise Stütze des Thrones zu seyn, andrer Seits sich den Wissenschaften zu widmen, und das Volk durch Unterricht tugendhaft zu machen, somit zur Glückseligkeit aller mitzuwirken, nachkommen, so mußten ihm nicht nur die Steuerpflicht und der Kriegsdienst abgenommen, sondern auch ein anständiger, zum Theil reichlicher, über lästige Nahrungssorgen hinaussetzender, und von der Willkühr anderer unabhängiger Lebensunterhalt gesichert werden.

§. 14.

Die vorzüglicheren (denn die Aufzählung aller fodert mein Zweck nicht) Resultate dieser Verfassung und der darinn liegenden Prinzipien waren und sind es noch: 1) Die Ehren des Staatsbürgers, die dem Klerus mitgetheilt wurden. 2) Die Erscheinung der Geistlichkeit, der Bischöfe sowohl als der Prälaten und Aebte auf den Reichs-

ver-

versammlungen, und die darinn gegründete, bis auf den heutigen Tag fortgepflanzte Reichsstandschaft derselben, 3) der Rang des geistlichen vor dem weltlichen Stand 4) die von Karl dem Großen errichteten Dom- und Klosterschulen. 5) die Befreyung des Klerus von Staatsauflagen und Kriegsdiensten. 6) die ganz besondere Sorgfalt Karls des Großen, insbesondere Ludwigs des Frommen für die zweckmäßige und gute innere Einrichtung der Domstifter, die für so wichtig angesehen ward, daß sie einen Berathschlagungs-Gegenstand der Reichsversammlungen ausmachte. Denn der Domklerus war und ist die vornehmste Klasse der Geistlichen; auf ihn setzte die Konstitution und das Vaterland ein besonderes Vertrauen, durch ihn ihre wohlthätige Absichten in vorzüglicherem Maaße realisirt zu sehen; er hatte also den vollgültigsten Anspruch auf unausgesetzte Pflege und Sorgfalt der Regierung; und es zeugt daher von großer Unbekanntheit mit dem noch bestehenden Geist dieser Gesetzgebung, wenn man heut zu Tage die von Ludwig dem Frommen auf dem Reichstag zu Achen 816. über die Domstifter gemachte Verordnung als Wirkung

einer frommen Schwäche dieses Kaisers ausgeben will.

§. 15.

Es ist also eine ganz evidente historische und staatsrechtliche Wahrheit, daß a) Deutschlands Klerus nach den Prinzipien der von Karl dem Großen nur mehr entwickelten und befestigten Konstitution der fränkischen Monarchie und Deutschlands aller Rechte und Vorzüge eines Staatsbürgers theilhaftig war, b) daß er als der Gelehrten und Priesterstand der Freyheit von allen Staatsabgaben und Kriegsdiensten genoß und genießen sollte; und c) daß es im damaligen Zeitalter nur zwey Bürgerklassen in gedachten Staaten gab, 1) der Stand der Geistlichen und 2) der Stand der edlen und gemeinen Wehren (nachher hoher und niederer Adel). Mit Karl dem Großen verschwand auch der Geist, der das von ihm aufgeführte schöne Gebäude zu erhalten vermochte: Desselben Durchlöcherung, Untergrabung und zum Theil Einsturz war natürliche Folge. Der Heerbam artete in Lehenmiliz aus, an deren Stelle späterhin der Miethsoldat trat: Der Leibeigene

eigene und Ackerbauer durchbrach die von der Konstitution gesetzten Schranken, trug Waffen, und drang sich in den Gelehrtenstand und das öffentliche Lehramt ein, ohne Freyheit und Bürgerehre. Aus Sorglosigkeit, Unkenntnis und Eigennutz der Bewahrer der Konstitution (des neutestamentischen Stamms Levi) ward das Landeigenthum edler Familien durch Erbschaft und alle andere Erwerbarten, so wie der Umfang der dem Landeigenthum anklebenden wenigen Hoheitsrechte — endlich so sehr erweitert und vergrößert, daß die vornehmeren Reichsbeamten, unter Mitwirkung benachbarter Mächte, deren Plan von jeher war, auf Deutschlands Ruinen die Weltherrschaft zu gründen, an die Seite der Souveräne, ohne es doch zu seyn, gestellt und erhoben wurden. Dem eigentlichen Souverain, dem deutschen Monarch blieb nur ein sehr kleiner Rest von Oberherrschaft, und seine Majestät und Würde sank zu leerem Wortkram und eitlem Gepränge herab. Zu den zwey ursprünglichen Ständen kam ein dritter, der Bürgerstand in den Städten; ein sehr großer Theil der der Kirche und Klerisey gewiedmeten Zehenten kam an die Layen, denen ihr Zehent-

 genuß

genuß durch die Sorge für den ursprünglichen Zweck dieser Kirchengefällen nicht erschwert, noch verbittert ward. Es entstand Reichs- und Landeshoheit, diese umfaßt die Ackerbauer und Leibeigene, jene die Bürger des Staats: der Landesunterthan ward zwar Bürger des Landes, aber nicht des Staats, oder des Reichs, zu dessen Versammlungen ihm der Eingang verschlossen blieb, ob er gleich anfieng, Landeigenthum zu besitzen, und wahrer Landeseigenthümer zu seyn. So entstunden kleine staatenähnliche Gebiete, gleichwohl auch Staaten, aber nicht selbstständige, und von einer höhern Staatsgewalt abhängige.

§. 16.

Ungeachtet dieser großen und manchfachen Erschütterungen des Staatsgebäudes giengen die bürgerlichen Vorzüge in Beziehung auf den Staat (Kaiser und Reich §. 14) für die Hochstifte und die Aebte, die von den Reichsversammlungen sich nicht verdrängen ließen, nicht verlohren. Dieser höhere Klerus hielt im Fortgang zur Landeshoheit mit dem Stand der Edlen und Freyen, d. i. mit dem Reichsadelstand gleichen Schritt, und behielt über-

überhaupt, den weltlichen Landesherren gegenüber, das ganze bisherige Verhältniß zum Staat völlig bey. Denn die Landeshoheit entwickelte sich eigentlich nur aus der Gutsherrlichkeit; und konnte also ihrem Entstehungsgrund zufolge nur Ackerbauer und Leibeigene umfassen. Ihre Ausdehnung auf Edle und Freye gründete sich in ganz anderen Umständen und Thatsachen, und ist folglich wie eine Ausnahme von der Regel anzusehen. Daher ist der Bischof mit seinem Domkapitel und den — beyden — zustehenden, Rechten, Gütern, Gefällen und Regalien der Landeshoheit des benachbarten Fürsten, in dessen Bezirk ihre Güter gelegen sind, und woraus sie ihre Gefälle beziehen, nicht unterworfen: Denn das Hochstift ist nichts anders als der Bischof und das Domkapitel, die zusammen ein und ebendasselbe Ganze ausmachen; sie sind in Beziehung auf Kaiser und Reich nur eine moralische Person, und die Reichsgesetze liefern hinlängliche und entscheidende Data, daß die rechtlichen Verhältnisse der geistlichen Gefälle und Güter nach den Verhältnissen der Person, der sie zustehen, zu bemessen sind. Ueberhaupt bildet der Klerus sowohl der Person als den ihm

zustehenden kirchlichen Gütern und Gefällen nach eine eigene von der Landeshoheit unabhängige, lediglich der Hoheit des Kaisers einer — und der bischöflichen und zum Theil Ordens-Gewalt anderer Seits untergebene Korporation. Denn der deutsche Staatskörper hat sich seiner ursprünglichen Konstitution nach in zwey Haupthälften getheilt; auf der einen stehet die Klerisey, auf der anderen der Stand der Edlen und Freyen; jede Hälfte bestand aus den zu dieser Klasse von Staatsbürgern gehörigen Personen, Gütern, Gefällen, Rechten, Landeigenthum, Ackerbauern, Leibeigenen. Jede war als ein Ganzes der Reichsmajestät in gleichem Grade unterworfen, und stand der anderen Hälfte gegenüber, auf ganz gleicher rechtlicher Stuffe. Zu der geistlichen Hälfte gehörten nicht nur die Bischöfe und Domkapitel mit ihren Gütern und Besitzungen, sondern auch der übrige niedere (sogenannte) weltliche Klerus, z. B. die Pfarrer, welche auf dem Landeigenthum eines Edlen oder Freyen sich befanden, und vermöge dieser Eigenschaft das Pfarrgut nützten, Zehenten und andere Pfarrgefälle bezogen. Die Lage des kirchlichen Grundstücks, der Wohn-

ort des Geistlichen, der Umstand, daß das Kirchengefäll aus einem, dem Edlen oder Freyen zuständigen Gute bezogen wurde, kamen dabey in keine Betrachtung, und änderten an dem durch die Grundgesetzgebung einmal geordneten Verhältniß der geistlichen Personen, Güter und Einkünfte Nichts; und konnten es um so weniger, da die Begriffe des gegenwärtigen Zeitalters vom Verhältniß der Kirche zum Staat den vorigen Zeiten ganz unbekannt, und auf die heutige Landeshoheit in Deutschland ganz unanwendbar sind. Die Ausartung der Gutsherrlichkeit in Landeshoheit konnte also den Klerus, und dessen Gefälle und Besitzungen, überhaupt die Kirche nicht berühren, weil sie nur das Subjekt der Reichshoheit traf, übrigens aber das Hauptgebäude der deutschen Staats- und Kirchenverfassung stehen ließ. Aus diesen Prinzipien flossen die Konstitutionen Fridrichs II. von 1220 und Karls IV. von 1377 und deren Bestätigung durch Kaiser Sigmund. A. 1433. — so auch die Trennung der weltlichen von der geistlichen Jurisdiktion und die darauf sich beziehende Stelle der Kais. W. K. Art. 14. u. d. gl. Das Nachfolgende wird die bisher aufgestellte Gedankenreihe bestättigen. V.

V. Landesherrliches Besteurungsrecht.

§. 17.

In dem bisher Gesagten liegt bereits die Antwort auf die Fragen: Ist die Geistlichkeit dem landesherrlichen Besteurungsrecht im deutschen Reiche unterworfen? und hat sie Anspruch auf den Schutz jener Reichsgesetze, welche demselben zum Besten der Landesunterthanen Grenzen setzen? Vermöge der Urverfassung unsers Vaterlandes, wovon die ersten Keime schon in dem rohen Germanien angetroffen werden, ist jeder Landeigenthümer zum Kriegsdienst verpflichtet; daher rühret der Heerbann bey ausbrechenden Kriegen. An desselben Stelle trat die Lehenmiliz. Die Vasallen, Edle und Freye mußten Kraft derselben den Kriegsdienst in Person leisten. Die Beschwerlichkeiten und Ungemache des Kriegs und die veränderte Art, Krieg zu führen, erzwangen im XI. und XII. Jahrhundert die Erlaubniß, Leute zu miethen, welche an Statt der Lehens- und eigentlichen Kriegsleute zu Felde zogen; daher die Söldnermiliz; die späterhin zu einer beständigen Reichskreismiliz organisirt ward. Die heutigen

tigen Reichs- und Kreiskontingente sind also Vertretter der Feudalmiliz, die bis auf diese Stunde noch fortwähret. Es ist einleuchtend, und so gerecht als natürlich, daß die Söldner ganz allein von jenen bezahlt werden müssen, deren Stelle sie vertretten; und daß also der bey Reichskriegen verursachte Aufwand ganz allein von den Reichslehenleuten, den Fürsten, Edlen, und Freyen, bestritten werden muß. In älteren Zeiten also, d. i. vor dem jüngsten Reichsabschied von 1654 mußten die Reichsstände die Staatslasten aus ihren eigenen Kammergütern tragen, ohne daß sie berechtiget waren, von ihren Unterthanen Beyträge zu erheben. Wurde jedoch die Besteurung der letzteren mittelst Umlegung des gemeinen Pfennigs von Reichswegen beliebt, so ward den Ständen des Subkollektationsrecht gestattet; welches also von ihnen nur im Namen des Kaisers ausgeübt ward, und sich lediglich auf die von Reichswegen bewilligte und bestimmte in die Reichskasse abzuliefernde Geldsumme beschränkte. In diesem Zeitraum hatten also die Reichsstände, überhaupt die nunmehrigen Landesherren kein Besteurungsrecht über ihre Unterthanen. Die Subkollektation war vorübergehend, und nur

stets

stellvertrettend, und geschah also nicht vermöge eines eigenen und landesherrlichen Rechtes. Sie war eine und zwar seltene Ausnahme, und konnte, ungeachtet der Landesherr von der Reichsversammlung zur Erhebung der Steuer authorisirt war, doch nicht befehlsweise, und ganz nach unbeschränkter Willkür vollzogen werden, es wurde näml. verordnet,

a) Daß zwar jeder Obrigkeit zugelassen seyn soll, alle ihre Unterthanen, die sie vermög der Rechten und alten besitzlichen Herkommen zu steuren und zu belegen hat, geistlich und weltlich, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen.

b) Doch höher und weiters nicht, dann sofern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecken würde; und nicht anders, dann sich von Rechtswegen, und wie sie es in ruhigen Gebrauch und Herkommen haben.

c) Und dann daß den Unterthanen zuvorderst eigentlich und ausdrücklich diese Hilfe kundbar gemacht werde;

d) auch die Obrigkeit die verarmte Unterthanen mit Abforderung der Kontribution, so viel möglich zu bedenken wissen werde.

e) Daß demnach die Unterthanen, auf Ersuchung ihrer Obrigkeit,

f) jeder sein Gebührniß unweigerlich dar zu geben und zu bezahlen schuldig seyn.

g) Insonderheit sollen die Kapituln bey den hohen Stiftern, wie auch derselben Unterthanen ihren Erzbischofen und Bischofen in dieser Hilfe auch zu Steuer kommen.

h) Unverhindert aller Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten und Herkommen, so einig Stift oder Stadt mit ihren Erzbischofen, Bischofen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben, anziehen und fürwenden möchten *).

i) Auch

*) R.A. von 1542. §.54.
——— 1544. §.11.
——— 1548. §.102.
——— 1543. §.24.25.
——— 1566. §.42.
——— 1576. §.11.12.
——— 1582. §. 10. 11.
R. A. von 1555. §. 82.
——— 1557. §. 50.
——— 1594. §. 10. 11.
——— 1598. §. 12.
——— 1603. §. 18.
——— 1613. §. 7.

i) Auch wird den Ständen gestattet, die weigernden Unterthanen durch Zwangsmittel zur Bezahlung des sie treffenden Steuergebührnisses anzuhalten, allenfalls auch Strafbefehle wider sie bey dem K. Kammergericht auszuwirken, und hiedurch eine merkwürdige Abänderung des §. 118. des R. A. v. 1530 gemacht, als welcher den Ständen blos erlaubt, ihre Unterthanen um Hilfe und Steuer zu ersuchen *).

„und dieweil diese eilende Hilfe gegen den Türken etwas tapfer und gros, und ein gemein christlich gut Werk ist, welches männiglichen zu Schutz und Trost kommt, soll und mag ein jeder Churfürst, Fürst und Stand seine Unterthanen um Hülff und Steuer ersuchen.

In dem R. A. v. 1543. §. 24. wird die Ursache, welche dieses Gesetz veranlasset hat, und recht=

*) K. G. O. 1555. §. 45.
R. A. von Augsburg. 1530. §. 118.
N. Saml. der R. A. II. 324.
R. A. v. 1654. §. 180.
Kais. Resol. v. 1670. 1671.

rechtfertigen soll, zwar etwas näher aber doch unbestimmt in den Worten:

„dieweil solche Hülff von der Stände eigen Cammergütern, in Ansehung etlicher viel Ursachen zu leisten beschwärlich und unmöglich seyn möcht; so ꝛc.

Im R. A. v. 1582. §. 10. aber umständlicher dahin angegeben:

„und nachdem diese ansehnliche Hülfleistung

a) ein allgemein nothwendiges Werk

b) so den hochbedrangten christlichen Landen, der Gefehrlichkeit am nechsten gelegen, zu Trost und mitleydentlicher Hülf und

c) dann männiglichen hohen und niederen Standes, auch

d) allen und jeden Unterthanen, ihr Leib und Leben, Hab und Güter, für das greulich Ueberfallen, Verhergen und Verderben des Mächtigen Türken (so unsers christlichen Glaubens abgesagter Verfolger) zu versichern, von Uns — gesucht, und von den — Ständen also nothwendig bewilligt worden,

e) und

e) und aber denselben, als die hiebevor merklich und kündlich beschwert, solche beharrliche, auch in eventum eylende Hülffen, aus ihren eignen Kammergütern und Einkommen, allein zu leisten und abzurichten unerschwinglich fallen will: so u. s. w.

§. 18.

Aus dem vorhergehenden §. 17. ergeben sich folgende Resultate:

1) die Reichssteuern müssen der Regel nach von den Reichsständen allein, aus ihren Kammergütern und Gefällen, ohne Beyziehung der Unterthanen, bezahlt werden. Dieß bestätiget also den Satz, daß itzt noch die Lehenmiliz im Reich fortdaure und bestehe (§. 17.); und folglich der Söldner, welcher an Statt des Lehenmanns in Krieg zieht, nur geworben, aber nicht ausgehoben werden kann und darf.

2) Wegen ganz besonders dringenden, hohe und niedere Stände, Unterthanen, geistliche und weltliche, ohne Unterschied der Gefahr des Verheerens und Verderbens aussetzenden Umstän-

ständen, wegen der überaus großen Türken-
gefahr ward die Besteurung der Unterthanen
oder die Umlegung des gemeinen Pfennings
als Ausnahme von der Regel beliebt.

3) Den Ständen ward nur die Subkollekta-
tion gestattet, und sie ausdrücklich angewie-
sen, nur die vom Reich bewilligte Summe
zu erheben.

4) und nur von jenen Unterthanen zu erheben,
die sie vermög der Rechte, und eines alten
Herkommens, in dessen Besitz sie sich befin-
den, zu steuern und zu belegen haben.

5) Diese beyde Einschränkungen (N. 3. 4.) gel-
ten auch der in den Gebieten der Stände
befindlichen regulären und weltlichen Geist-
lichkeit; welche vermöge der Grundverfassung
des Reichs nicht als Unterthanen jener welt-
lichen Stände, in deren Gebiete sie wohn-
ten, angesehen wurden:

6) Daher bezieht sich der Ausdruck: geistlich,
in der Stelle (S. 17. a) Unterthanen, geist-
lich oder weltlich, gefreyt oder nicht ge-
freyt,

freyt, auf die Bischöfe und Aebte, deren Untergebene die geistlichen sind.

7) Diese Beziehung bestättiget sich dadurch, daß die weltlichen Landesherren in den älteren und neueren Zeiten zur Besteurung der in ihrem Gebiet begüterten und wohnenden Klerisey eine päpstliche Koncessionsbulle für nothwendig hielten.

8) Insonderheit sollen die Domkapitel und deren Unterthanen ihren Bischöfen zu Steuer kommen. Dieß beweißt und bestättigt die Einheit der Domkapitel und des Bischofs, und dann den oben §. 16. aufgestellten Grundsatz, daß die Güter und Gefälle der Geistlichen im Reichssteuerwesen lediglich nach der Person des Besitzers und dessen Wohnort sich richten; und daß nur dorthin die Steuern gehörten, wo der Steuerpflichtige ansässig und domicilirt war. Sonst hätte der Gesetzgeber, der hier überall so viel Sorgfalt und Genauigkeit für die Rechte der Stände und in den Bestimmungen seines Gesetzes blicken läßt, gewiß einen Unterschied zwischen

den

den Unterthanen der Domkapitel gemacht, in wieferne sie ihren Steuerbetreff dem Kapitel und sonach dem Bischof zu entrichten haben: weit entfernt, einen solchen Unterschied zu machen, verordnet er in ganz allgemeinen Ausdrücken, wie auch ihre Unterthanen, und setzet diese in Ansehung der an den Bischof abzugebenden Steuerbeyträge den Domkapiteln an die Seite. Es ist also offenbar, daß die domkapitlischen Unterthanen, wenn sie gleich in dem Gebiete eines weltlichen Reichsstandes sind, zu den steuerbaren Unterthanen desselben nicht gehören, noch gezählt werden können; als nur in so weit er den Besitz eines alten Herkommens für sich anführen und erweisen kann.

9) Die im Namen des Reichs ihre Unterthanen subkollektirende und den gemeinen Pfennig erhebende Obrigkeit war verpflichtet, zuvorderst ihren Unterthanen eigentlich und ausdrücklich solche Hilfe kundbar zu machen; also die der Obrigkeit von Reichswegen zugetheilte und gebührende Anlage

denselben anzuzeigen: es ist also nicht genug überhaupt nur allgemeine und dringende Staatsbedürfnisse vorzuwenden; Nein: sondern die unter ihrem Oberhaupt versammelten Stände wollen, daß die Ursache, der Zweck, und die Verwendung der Steuer den Unterthanen bestimmt angegeben werde;

10) daß demnach die Obrigkeit ersuche:

11) erst alsdenn sollen die Unterthanen schuldig seyn, ihr Gebührniß zu bezahlen.

12) Ferner befiehlt das Gesetz ausdrücklich und jedesmal die Mäßigung und Schonung des gemeinen Mannes, und überhaupt Gleichheit im Besteuern: die Steuer solle also zur Erhaltung und nicht zum Verderben der Unterthanen gereichen:

„insonderheit sollen die Obrigkeiten den armen gemeinen Mann, so viel möglich, für anderen nicht beschweren, sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten" *).

13) Durch

*) R. A. v. 1343. §. 24. R. A. v. 1566. §. 42.
— — — 1542. §. 54. — — — 1576. §. 11.
— — — 1548. §. 102.

13) Durch die erlaubte Subkollektirung der Unterthanen sollen die Obrigkeiten selbst nicht frey seyn:

„die Obrigkeiten, sagt der §. 25. des R. A. v. 1543, sollen auch zu diesem christlichen Werk sich gleichermassen, wie die Unterthanen selbst angreifen, und Mitleiden tragen; dadurch der gemeine Mann und alle Unterthanen desto mehr zu solcher Anlag bewegt, und in gutem Willen und Gehorsam erhalten werden".

14) Da solchemnach die Unterthanen nur in so weit, als die Kammergüter und Gefälle der Reichsstände zur Bestreitung des Aufwandes unzulänglich sind, folglich nicht die ganze Last, sondern nur einen, nach dem so eben angegebenen Maasstabe der Unzulänglichkeit der Kammergüter berechneten Theil davon zu übernehmen schuldig; und den Zweck, und die Verwendung ihrer Beyträge zu wissen berechtiget sind, so sind sie auch durch eben diese Reichsgesetze befugt, die Anzeige und genaue Bestimmung des Bedürfnisses, wel-

ches die Umlage veranlasset hat, so wie Rechenschaft über die Verwendung der bezahlten Steuern von ihren Obrigkeiten und Landesherren zu fodern; und ihr dahin gehendes Ansinnen entweder insgesammt oder durch einen gewählten Ausschuß der Obrigkeit zu eröffnen. Denn dieß ist ein nothwendiges Mittel, ohne welches die Unterthanen nicht sich beruhigen und überzeugen können, daß ihre subkollektirende Obrigkeit die ihm von Reichswegen hiebey zum Besten der Unterthanen gegebene Vorschriften beobachtet. Hierinn liegt also ein Entstehungsgrund für die landständische Verfassungen.

Dieß sind die Grundsätze, wornach der Gesetzgeber das Reichsbesteurungsrecht ausgeübt wissen will; sie stimmen nicht nur mit den unwandelbaren und ewigen Prinzipien des natürlichen Staatsrechts, sondern auch mit der Grundverfassung des deutschen Reiches auf das vollkommenste überein; und der Rechtsgruud, worauf die landständischen Verfassungen in Deutschland zum Theil ruhen, spricht nicht blos

für

für die Edle und Freyen, sondern für alle Unterthanen. (N. 9.)

§. 19.

In der zweyten Hälfte des siebenzehenten Jahrhunderts wurde jedoch den Reichsständen ein perennirendes, jedoch sehr beschränktes Besteurungsrecht über ihre Unterthanen eingeräumt; indem ihnen verstattet ward, von denselben Beyträge zu erheben

a) zu Besetz- und Erhaltung der einem oder anderem Reichsstand zugehörigen nothwendigen Vestungen, Plätze, und Garnisonen.

b) zu Reichs- Deputations- und Kreiskonventen.

c) zur Unterhaltung der dem Reichsstand zugetheilten Reichskontingents.

d) zum Unterhalt des Kammergerichts.

Die nachher von den Reichsständen nachgesuchte Unbeschränktheit dieses Besteurungsrechts ward

von

von dem Kaiser durchaus verweigert. Die hieher gehörigen Reichsgesetze und kaiserl. Resolutionen sind zu merkwürdig, um nicht die betreffenden Stellen hier einzurücken.

R. A. von 1654. §. 180:

„sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Stands Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder anderen Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen, ihren Landsfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn".

Kaiserliche Resolution dto. Regensburg den 19ten Juni 1670:

„Se. kaiserl. Majestät erklären auf die von den Ständen geschehene Errinnerung sich dahin, daß ein jeder Churfürst und Stand des Reichs, nach Inhalt obangezogenen Reichsbedenkens oder Postscripts von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Kreiskonventen die nöthigen Legationskosten erheben möge.

Kai-

Kaiserliche Resolution. Die verlangte Ausdehnung des §. 180. des R. A. v. 1654 betr. v. 1670.

A) Begehren der Reichsstände.

„Nachdem aber Ihro Kais. Maj. dabey wahrnehmen müssen, daß über jeniges, so oberwähnter Executionsordnung sowohl als dem in den Reichsverfassungen gegründeten kundbaren Herkommen gemäß ist, eine ganz neue, weder in den vorigen Reichsabschieden noch in dem Instrumento pacis befindliche Reichskonstitution, und dabey in Specie dieses gesucht werde, daß eines jeden Churfürsten und Standes Landsaßen, Landstände, Städte und Unterthanen, nicht allein zur Lands-Defensions-Verfassung, sondern auch zur Handhab- und Erfüllung der, gedachtem instrumento pacis nicht zuwiderlaufenden Bündnisse, wie auch nicht nur zur Erhalt- und Besetzung der nöthigen, sondern indefinite der Vestungen, Oerter und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker und andern hiezu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Landesfürsten,

sten, Herrschaften und Obern, die jedesmal erfordernde Mittel, und folglich alles, was an sie, und so oft es begehret wird, gehorsamlich und unweigerlich darzu geben schuldig seyn, und daß einige Klage der Unterthanen, weder bey dem kaiserlichen Reichshofrath noch Kammergericht, hierwider nicht angenommen, und alle Prozesse und Mandata sowohl wegen der vorgegangenen als gegenwärtigen und künftigen Zeit abgethan und aufgehoben seyn, auch denen Landständen, Landsassen, und Unterthanen einige Privilegia und Exemtiones, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn möchten, nicht zu Statten kommen sollen.

B) Die Kaiserliche Resolution selbst.

a) Bestätigung des §. 180.

„als können Jhro K. Maj. zwar gerne geschehen lassen, daß es nicht allein bey dem angedeuteten §. und gleichwie ꝛc. und dem — den Churfürsten, und Ständen gegen ihre Unterthanen, wegen der Reichs- und Kreisverfassung, wie auch des Reichs-Anlagen, gebühren-

renden ihre collectandi verbleiben, sondern auch jene Churfürsten und Stände, so ein Mehreres, als im vorangezogenen §. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, dabey geschirmet, und gehandhabet, die Landsassen und Unterthanen aber zu allem dem zu kontribuiren angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica verwilligt, die Exekutionsordnung vermag, und die Landesdefension contra quemvis aggressorem dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach erfodert.

b) Verweigerung der verlangten Ausdehnung

daß aber Ihro K. Maj. in den obangezogenen neuen Vorschlag und prätendirte Extension des §. und gleichwie ꝛc. ohne einigen Unterschied, und zwar ihrer der Churfürsten und Stände, Mediatstände, Landsassen und Unterthanen habenden Behelfs, ganz zumalen ungehört und unvernommen, willigen, und sogar die rechtshängige Processe in dergleichen Materiis kaßiren, und sonderlich den-

sel-

selben, wann sie sich über die Billigkeit beschwert zu seyn erachten sollten, noviter et sine cognitione causae den Rekurs an die hohe Reichsdikasteria entziehen sollten, dazu können Dieselbe in Erwägung der hiebey vorgefallenen hochwichtigen Bedenken, einmal nicht entheben, sondern werden um der dabey sich ereigneten Umstände willen, vielmehr gemüßiget, einen jeden bey dem, wessen er berechtiget, und wie es bis dato observirt worden, in alle Weg verbleiben zu lassen.

c) Recht und Pflicht sey wechselseitig.

Und gleichwie Ihro Majestät hierdurch eines jeden Churfürsten und Standes habender und sonderlich in dem Instrumento Pacis bestättigter Befugniß im geringsten zu nahe zu tretten oder etwas zu entziehen nicht gemeinet, sondern einem jeden Kreisstand dasjenige, so er rechtmäßig hergebracht, gerne vergönnen, auch dabey zu schützen und zu schirmen erbietig seyn. Also werden sonder Zweifel Churfürsten und Stände hinwiederum sich Ihro Kais. Maj. in den Reichskonstitutioni-

tionibus und dem Herkommen fundirter Intention gern konformiren.

§. 20.

Einige Bemerkungen über den vorhergehenden §. 19.

1) Die von den Reichsständen nachgesuchte Ausdehnung des §. 180. des R. A. v. 1654. beweiset offenbar, daß die Fortdauer der Landständischen Verfassung in den deutschen Reichslanden mit der Fortdauer der gesetzlichen Kraft des oftgedachten §es in nothwendigem Zusammenhang stehet: um die durch dieses heilsame und eines der allerwichtigsten Volksrechte in Deutschland schützende Reichsgesetz den Landesherren und Obrigkeiten angelegte ihnen sehr beschwerliche Fesseln abzustreifen, finden sie die allgemeine Aufhebung, Entkräftung und Vernichtung der desfalls den Landständen, Landsaßen und Unterthanen zu statten kommen mögenden Privilegien und Exemtionen für nothwendig: Der oftgedachte §. 180. ist also das Palladium der Land-

ständischen Verfassungen; mit ihm stehen und fallen diese: gelingt es also einmal diesem oder jenem Landesherrn, diese Schutzwehre der politischen Freyheit der deutschen Staatsbürger umzuwerfen, so sind die Landstände dahin: denn was einem Landesherrn Recht ist, ist es auch dem Anderen.

2) Aus den angezogenen, von dem Reichssteuerwesen handelnden Reichsgesetzen erhellet, daß die Geistlichkeit unter dem den Landesherren und Reichsständen eingeräumten Kollektationsrecht nicht begriffen ist; wenn sie auch gleich Güter und Renten in dem Gebiete derselben besitzet. Denn hierinn ist die Ursache zu suchen, warum die Reichsstände auch die Aufhebung der den Landsaßen zu Statten kommenden Exemtionen zugleich mit verlangt haben. Dieses bestättiget die oben (§. 18. N. 6. 7.) hierüber aufgestellten Grundsätze.

3) Da die Reichsstände nur zu bestimmten Zwecken Steuern von ihren Unterthanen zu er=

erheben berechtiget sind (§. 19.), so haben diese hiedurch das Recht erhalten, a) Gewißheit sich zu verschaffen, welche Summe zur Befriedigung der in den Reichsgesetzen bestimmten Bedürfnisse erfoderlich sey. b) sich also desfalls eine genaue Berechnung vorlegen zu lassen; c) zu beurtheilen, ob diese Berechnung den Reichsgesetzen gemäß sey, und solchemnach dieselbe ihrer Prüfung zu unterwerfen. d) über die Verwendung der erhobenen Steuern dem Landesherrn Rechenschaft abzufodern: e) das Begehren des Landesherrn, welches mit den Reichsgesetzen nicht übereinstimmt, abzuschlagen. f) sich mit der allgemeinen Angabe dringender Staatsbedürfnisse nicht zu beruhigen; u. d. gl.

4) Diesen Rechten auf Seiten der Unterthanen entsprechen eben so viele Pflichten auf Seiten des Landesherrn: handelt dieser entgegen, so sind jene berechtiget, die Hilfe der Reichsgerichte anzurufen; die ihnen denn nicht versagt werden kann, weil ein solches Beginnen des Landesherrn Nichts weiters zur Absicht

und

und Folge hat, als dasjenige, was der Kaiser A. 1670 nicht gutwillig gestatten wollte, und wofür ihm jetzt noch die ganze Nation den innigsten Dank schuldig ist, mit Gewalt durchzusetzen, und die Hauptstütze der deutschen Verfassung eigenmächtig und troz dem Kaiser umzustürzen.

5) Die Kosten der Legation zu Reichs-Deputations und Kreiskonventen, und zum Unterhalt des Kammergerichts, scheint es, kann der Landesherr ganz, von seinen Unterthanen — zur Besezung und Erhaltung der nöthigen Vestungen aber, und zur Unterhaltung des Reichskreiskontingents von denselben nur einen hülflichen Beytrag erheben; und den Rest muß er aus seinen Kammergefällen und Gütern bestreiten. Der leztere Saz ist gewiß: gegen den ersten giebt es dennoch nicht unwichtige Zweifelsgründe. Ich enthalte mich obige Reichsgeseze weiters zu entwickeln; und bemerke nur noch, daß es ein weiteres Landesbesteurungsrecht nicht giebt, oder doch der Landesherr dabey nicht nach ein-

einseitigem Ermessen zu Werke gehen könne. Man vergleiche Struben, Ickstadt, Moser, die Reichshofräthliche und Kammergerichtliche Praxis u. d. gl.

§. 21.

Das bisher Gesagte setzt es außer allen Zweifel, a) daß die deutsche Klerisey, welche in den Gebieten weltlicher Landesherren begütert ist und Gefälle aus denselben zieht, in der Voraussetzung, daß es geistliche Güter und geistliche Gefälle sind, dem Landesherrlichen von den Reichsgesetzen A. 1654. überlassenen Kollektationsrecht um so weniger unterworfen ist, da diese Gefälle den Geistlichen zum nothwendigen — von der Reichsgesetzgebung ihnen so oft und feyerlich garantirten Lebensunterhalt angewiesen sind;

b) daß sie, sie mag unter dem Landesherrlichen Kollektationsrecht begriffen seyn oder nicht, auf den Schutz der demselben Grenzen setzenden Reichsgesetze (§. 19.) ganz gleichen Anspruch, wie die übrigen Unterthanen, hat.

c) daß

c) daß ihr die oben (§§. 17. 18.) mit wenigem berührten Prinzipien des Reichsbesteurungsrechtes, wovon das im R. A. v. 1654. §. 180. den Reichsständen überlassene Besteurungsrecht ein Ausfluß ist, in jedem auch rechtmäßigsten Besteurungsfall zu Statten kommen müssen.

d) daß sie, die Geistlichkeit, also zu allem dem berechtiget ist, was in dem §§. 18. 19. etwas weitläuftiger auseinander gesetzet ist, sie ist also berechtiget, Gleichheit im Besteuren zu fodern; zu fodern, daß ihr allein — nicht die ganze Steuerlast aufgebürdet, und der übrige steuerbare Unterthan davon freygelassen werde — und im Fall sie beschwert zu seyn glaubt, zu den höchsten Reichsgerichten ihre Zuflucht zu nehmen, und dort abhelfende Maße, die nicht verweigert werden wird noch darf, nachzusuchen. Denn der deutsche Klerus ist nicht nur Unterthan des Reichs; er stehet auch in nahen staatsbürgerlichen Verhältnissen gegen dasselbe. Deutschlands Kaiser, und Gesetzgebung hat sich von

jeher

jeher die Erhaltung desselben eine besondere Angelegenheit seyn lassen; dieß bezeugen a) die Konstitutionen der Kaiser Fridrichs II, Karls IV, und Sigmunds; b) der Westph. Fr. Schl. Art. V. §§. 17. 19. c) die Costanzer und Basler Koncilienschlüsse und die Konkordaten v. 1448. d) die Reichsgerichtliche Praxis von 1529. bis auf den heutigen Tag (§§. 5. 6.) Insonderheit

e) das kammergerichtliche Mandat vom 6ten Oktob. 1585, welches die der vormaligen Gesellschaft Jesu A. 1585. ertheilte päpstliche Bulle kassirt, und aufhebt, wodurch derselben das Kloster Schwarzach in der Markgrafschaft Baden unter dem Titel eines Seminariums überlassen wurde.

f) Die noch in den jüngsten Zeiten von den Reichsständen zur Aufhebung von Mediatklöstern anerkannte Nothwendigkeit der kaiserlichen Einwilligung.

g) der R. A. zu Augsburg v. 1530. §§. 129. 130.

h) die A. 1793. vom Reich beschlossene Besteurung des gesammten deutschen Klerus beweißt die Fortdauer dieser Staats- und Reichsbürgerlichen Verhältnisse, und die Anerkennung derselben von Seiten des Kaisers und Reichs. Die Geistlichen wurden hiedurch den Beschwerden, welche mit den staatsbürgerlichen Verhältnissen verknüpft sind, unterworfen: kann man ihnen wohl die Vortheile derselben, den Schutz der Gesetze gegen Gewaltthat, gegen willkührliche Besteurungen versagen, oder nur bezweifeln? Wie mitleidig aber müßte man auf jenen Staat hinblicken, dessen Verfassung, und wohlthätige Gesetzgebung in einer der allerwichtigsten Angelegenheiten von der Willkühr eines fremden Hofes abhienge? Wie traurig stünde es um Deutschland, wenn das Reichsgesetz von 1654. §. 180, und die darauf ruhenden kaiserlichen Entschließungen von 1670. die einen so entschiedenen Einfluß in die Wohlfahrt und den Wohlstand der Deutschen haben; durch ein Paar fromme Federzüge der römischen Kurie könnten vereitelt werden? Wenn eines der

wich-

wichtigsten Rechte des deutschen Volkes, und die darauf sich stützende landständische Verfassung, dieser starke Damm gegen willkührliche Macht, dem unbeschränkten Ermessen eines Fremden, der zumal keine zureichende und genaue Kenntniß von der Verfassung unsers Vaterlandes hat, und daher so leicht irregeführet werden kann, übergeben wären? — Diese Behandlung ist weit schmähliger als der Fall durch Waffen des siegenden Feindes; sie ist ein unjustificirlicher Angriff auf Kaiser und Reich, und dessen Konstitution; und sollte also von dem Kaiser und Reich so wie von den höchsten Reichsgerichten, deren erste Pflicht die Handhabung der Reichsgesetze ist, von Amtswegen, also ohne die Anrufung der reichsgerichtlichen oder kaiserlichen Hilfe abzuwarten, scharf gerüget und eiligst abgestellt werden.

VI. Beytrag zur Exegese der päpstlichen Bulle von 1798.

§. 22.

In der päpstlichen Sr. churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern zur Besteurung der im

Herzogthum Baiern und in der Churpfalz begüterten Klerisey ertheilten Bulle vom 7ten Septemb. 1798. kommen manche Stellen vor, die einiger Erläuterung bedürfen mögen. Ich will deren nur einige hier ausheben, und mit Anmerkungen begleiten.

1) Theils zur Linderung der in der Pfalzgrafschaft und im Herzogthum Baiern erlittenen Trübsale, theils zur Abwendung der diesen Ländern noch drohenden Gefahren wird die Erlaubniß nachgesucht, so viel geistliche in gedachten Landen gelegene Güter zu veräußern, als nöthig ist, 15. Millionen fl. aufzubringen, um mit dieser Hülfe den allgemeinen Bedürfnissen steuern zu können.

Anmerkung.

a) Der Reichsgesetzgeber hält sich für verpflichtet, das Bedürfniß, zu dessen Befriedigung, die Reichssteuer nach dem gemeinen Pfennig beschlossen worden, ausdrücklich und bestimmt anzugeben (§. 17—20.). Der untergeordnete

Lan=

Landesherr setzt sich über jene Pflicht hinweg, und begnügt sich mit der unbestimmten Angabe von allgemeinen Bedürfnissen, so wie die Römische Kurie. Der Herzog Wolfgang Wilhelm von Cleve brauchte 1625 eben diesen Vorwand von allgemeinen und dringenden Bedürfnissen, um die vorgenommene Besteurung der Geistlichkeit zu rechtfertigen; ward aber durch die merkwürdigen Reichshofraths-Konclusa vom 13ten März 1636. und 20ten Jänner 1637. nachdrücklich zurecht gewiesen.

b) Fast um die nemliche Zeit, da pfalzbaierischer Seits dem Papst vorgestellt wird, man bedürfe zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse 15. Millionen fl.; in dem nemlichen Moment, da in dem Ausschreiben der churfürstl. geistlichen Güterkontributions-Kommission dd. München den 6ten December 1798. mit der Vollziehung der päpstlichen Besteurungsbulle zu Deckung der durch die Kriegs- und Zeitumstände herbeygeführten äusserst dringenden Staatsbedürfnisse der Anfang gemacht wird, erhält die baieri-

sche

sche Landschaft auf ihre Vorstellung von 19ten Oktober 1798. eine churfürstliche Antwort unterm 5ten November dahin:

„diese sammentliche außerordentliche Mittel, so weit selbe von uns genehmigt worden sind, belaufen sich auf eine Million $\frac{175}{m}$ fl., und so ist also das wahrscheinlich zu hoch berechnete Deficit der ein Million $\frac{78}{m}$ fl. überflüssig gedeckt".

Am 6ten December 1798. belaufen sich also die äußerst dringenden Staatsbedürfnisse auf 15. Millionen fl.; und kaum noch einige Täge vorher waren sie mit 1,175000 fl. überflüssig gedeckt!!

§. 23.

2) Die Summe von 15. Million Gulden, wird pfalzbaierischer Seits dem Papst vorgetragen, „mache kaum den siebenten Theil des geistlichen Vermögens (patrimonii ecclesiastici) in der Pfalz und in dem Herzogthum Baiern aus".

An=

Anmerkung.

Nach einer A. 1774 gefertigten Berechnung beträgt die Dezimation aller Klöster, Kollegiat- und Domstifte, mit Einschluß der Exjesuitengüter, 174718 fl. 46 kr.; multiplicirt man diese mit 10; so ergiebt sich die Summe von 1,747187 fl. 40 kr.; in runder Zahl. 1,800,000 fl.; als jährliche Einkünfte der Geistlichkeit; werden nun für jedes 40 fl. die Summe von 1000 fl. zum Kapital angenommen; so ergiebt sich die Summe von 45 Mill. fl. rechnet man nun die darauf haftende Schulden u. d. gl. hinzu, so ist gewiß, daß 15 Mill. fl. mehr als den dritten Theil, ja die Hälfte des geistlichen Vermögens ausmachen.

§. 24.

3) „Da es sich um die allgemeine Gefahr handelt, so erachten wir Nichts billiger zu seyn, als daß aus dem Vermögen der Geistlichkeit jene Beyhilfe erholet werde; welche in diesen verworrensten Zeiten anderswoher nicht erhalten werden kann".

An-

Anmerkung.

a) Gegen diese vorgestellte allgemeine Gefahr entstehen einige Zweifel — freylich eines Ungeweihten in der Kabinetspolitick. Pfalz und Baiern sind nicht selbstständige, sondern von der höheren Gesetzgebung des Oberstaats abhängige Staaten: die ihnen drohende Gefahr bedrohet zugleich das gesammte Reich; da aber letzteres durch seine zu Rastadt befindliche Deputation den Frieden beynahe schon zu Stande gebracht hat, und die standhafteste Entschließung gefasset zu haben scheint, denselben, so viel möglich, zu erhalten; so sind von dieser Seite allgemeine drohende Gefahren nicht abzusehen. Besondere, nur Pfalz und Baiern bedrohende Gefahren müßten in ganz besonderen Verbindungen, Verhältnissen, Konventionen, und anderen dergleichen Umständen gegründet seyn; aber alsdenn ist man nicht berechtiget, den zur Abwendung solcher Gefahren, womit alle bedrohet sind, nothwendigen Aufwand nur von einigen zu erholen: Diese Ungleichheit in der Besteurung ist mit den Principien der positiven sowohl als

natür-

natürlichen Gesetzgebung nicht wohl zu vereinigen; wenigstens ohne tiefere — dem Verfasser nicht vergönnte Einsicht der geheimen Kabinetsverhandlungen. Auch ist es schwer, hier Billigkeit zu finden Ich zweifle, ob diese Ungleichheit im Besteuern durch die Verworrenheit der Zeit, und die damit verbundene Unmöglichkeit, die Summe anderswoher zu erholen, ganz zu rechtfertigen: Denn die Ursache dieser Unmöglichkeit liegt entweder in der Unzulänglichkeit des Vermögens der übrigen Unterthanen Baierns oder in dem Geist der Zeit, und in dem darinn sich gründenden Besorgniß von Mißvergnügen, bedenklichen Bewegungen und Gährungen, die bey der unteren Volksklasse durch deren Mitbesteurung veranlasset und erregt werden könnten. Allein! wenn die gesammte Unterthanschaft in Baiern die Summe von 15. Mill. fl. aufzubringen nicht vermag, oder wenn die Erhebung der nöthigen Beyträge zu der gedachten Summe von den übrigen Unterthanen die Vermögenskräfte derselben übersteiget, so ist es wohl nicht denkbar, daß das weit geringere Vermögen der Geistlichkeit, die ganze Last allein zu

tragen zureiche, ohne sie völlig zu Grunde zu richten; und dann ist diese Besteurung der Wirkung nach nichts anders als eine Aufhebung der Klöster, und Stifter, und des landständischen Klerus; zu jener aber wird die Einwilligung des Kaisers erfodert, und die landständische Verfassung hat sich des kaiserlichen Schutzes und des reichsgerichtlichen Beystandes in vorzüglichem Maaße zu erfreuen.

b) Was die Besorgung eines bedenklichen allgemeinen Mißvergnügens betrift, so möchte vielmehr die Vergrößerung desselben zu befürchten seyn. Die Erhebung der 15 Millionen Gulden von der in Baiern begüterten in- und ausländischen Geistlichkeit hat den gänzlichen Verfall derselben, somit auch den Umsturz der Landschaft, wovon der Prälatenstand den ansehnlicheren Bestandtheil ausmacht, zur unabweislichen Folge — die noch einzig übrige Schutzwehre der Volksfreyheit wird also niedergerissen und der Vorschlag eines neueren Schriftstellers *) zur Einführung einer besseren

*) Ueber die Quellen des Mißvergnügens in Baiern. 1799 in 8.

und den Rechten der Unterthanen, die sich mit ihren Herren in die Eigenthumsrechte getheilt haben, mehr anpassenden Repräsentation wird nun mehr als zuvor Eingang finden. Baiern wird also der repräsentativen Democratie dadurch merklich sich nähern, und diese endlich den Sitz umstürzen, auf dem die Unterthanen, durch den herrschenden Geist der Zeit verleitet, seit der Vernichtung der jetzigen landständischen Verfassung nicht mehr einen gütigen und weisen Fürsten zu erblicken so geneigt seyn werden.

c) Sr. päpstliche Heiligkeit nehmen die vorgegebenen Zwey Thatsachen: 1) es handle sich um eine allgemeine Gefahr. 2) Die nöthige Beyhilfe könne nur aus dem Vermögen der Geistlichkeit erholet werden, ohne vorläufige Prüfung und Untersuchung als wahr und richtig an; dieses aber stimmt mit der Pflicht des Oberhirten, der zum Aufbauen, und nicht zum Niederreißen, von Gott bestellet ist, und mit dem Dekret der 42ten Sitzung des Kostanzer Koncils nicht gar wohl überein.

§. 25.

§. 25.

Fortsetzung.

d) Doch! vielleicht gründen sich die jetzt sich einstellenden äußerst dringenden Staatsbedürfnisse und die aus deren Nichtbefriedigung entstehende allgemeine Gefahr in dem Waffenstillstandsvertrag d. d. Pfaffenhofen den 7. Sept. 1796; auf dessen Erfüllung vielleicht jetzt mehr als bisher gedrungen wird? Allein! von dem Gegentheil belehren uns die so eben zu Regensburg im Druck erschienenen, zwischen dem französischen Bürger Alquier in München und dem pfalzbaierischen Minister Graf von Vieregg gewechselten Noten; deren Einrückung hier die Stelle des vollen Beweises vertretten wird.

I. Note des französischen Bürgers Alquier an den pfalzbaierischen Minister Graf von Vieregg d.d. München den 1. Frimaire l'an 7. de la République françoise une & indivisible.

Le soussigné Resident chargé d'affaires de la République françoise prés S. A. S. E. Palatine-Bavaroise, ne peut pas différer plus

plus long tems de reclamer au nom de ſon Gouvernement l'exécution du traité d'armiſtice conclu à Pfaffenhofen le 21. Fructidor l'an 4. de la République entre le Général Morau, Commandant en Chef l'armée françoiſe, & les Commiſſaires de S. A. S. E.

Toutes les conditions conſenties par le Commandant des trouppes françoiſes ont été rigoureuſement remplies, les proprietés ont été reſpectées, même protegées par les trouppes de la République, le culte, les loix, la conſtitution de l'Etat n'ont éprouvé aucune atteinte, & toutes les parties des Etats de S. A. S. E. ont été rendues à la plus parfaite tranquillité.

Aucune des clauſes obligatoires pour le Gouvernement Bavarois n'a eu encore ſon exécution, & dépuis plus de deux ans, que S. A. jouit des heureux éffets de la ſuſpenſion d'armes, Elle a gardé le ſilence le plus abſolu ſur les engagemens, que les Commiſſaires ont contractés en ſon nom.

A l'empressement, avec lequel le Général de l'armée françoise s'est prêté aux intentions pacifiques de S. A., la République a fait succeder le témoignage le plus éclatant du desir, qu' Elle avoit, de renouer les liaisons qui subsistoient anciennement entre les deux puissances.

Son Resident a été chargé, d'offrir les dédommagemens les plus amples des pertes occasionnées par la guerre, il a même declaré, que le Directoire éxecutif consentiroit à ne point éxiger l'exécution complette du traité d'armistice, & qu'on obtiendroit de son attachement au Gouvernement Bavarois une diminution sur les sommes stipuléés, si le Ministre de S. A. au Congrès recevoit l'ordre de seconder les vues de la France pour prouver à l'Europe une paix prochaine, à la Baviere un accroissement de forces & à l'Empire Germanique une véritable independance.

Le soussigné ne rapellera point tous les faits, qui démontrent, que le Conseil de S.

A.

A. loin d'accueillir avec l'intérêt, qu'elles dévoient inſpirer, des propoſitions ſi avantageuſes pour la Baviere, & de repondre aux avanҫes pleines de franchiſe, dont la République a donné l'exemple, à conſtamment ſubordonné les principes aux volontés des Ennemis de la franҫe, & que chaque jour des préparatifs concertés avec les puiſſanҫes annonҫent la réſolution priſe de ſeconder leurs projets, & d'émbraſſer leur cauſe.

Le ſouſſigné déſire, que le Gouvernement Bavarois, detrompé par la ſuite des évenémens, revienne à un ſyſteme plus conforme a ſes veritable interets: Il ſe borne, quant à préſent à reclamer des droits inconteſtables acquis par la forҫe des armes, & conſacrés par une convention formelle.

Les circonſtances actuelles lui préſcrivent même le dévoir de demander l'éxécution la plus prompte du traité d'armiſtice.

Son

Son A. Ele. vient d'obtenir du Pape une Bulle, qui lui permet de levér quinze Million de florins ſur les biens du clerge, graçe d'autant plus précieuſe, qu'elle ne tarit pas la ſourçe, ou elle permet de puiſer, & que les riches poſſeſſions de l'ordre de Malte & des chapitres formellement éxcéptés par la Bulle du nombre des propriet:s impoſables, peuvent être un jour l'objet d'une nouvelle demande, & l'aliment des nouveaux Beſoins.

Les Dixmes perçues au nom de S A. vont être vendues, ainſi que les fonds des Baillages. Une amélioration auſſi conſiderable dans les finançes met le Gouvernement dans l'heureuſe poſſibilité de remplir ſes engagemens, & il n'on eſt point de plus preſſant & de plus ſacré que celui qu'il a contracté avec la République françoiſe.

Le ſouſſigné pr:e en conſéquençe M. le Comte de Vieregg, de faire payer le plutôt poſſible au Gouvernement françois ou aux

Agens

Agens qu'il propoſera, & ſuivant la teneur du traite de Pfaffenhofen.

Le ſouſſigné a l'honneur d'offrir à Mr. le Comte de Vieregg les aſſûrances de la haute conſideration

ALQUIER.

II. Antwort des Hrn. Grafen von Vieregg an den Bürger Alquier. München den 30ten Nov. 1798.

En accueillant le Citoyen Alquier à Munic avec tous les égards dus à un particulier honnoré de la confiance de ſon Gouvernement, & toute la confiance que ſes qualités perſonelles, jointes aux déclarations favorables qu'il a bien voulu réiterer ſur les intentions amicales & généreuſes de ſa puiſſante Nation envers la maiſon Palatine, ont d'abord inſpiré, S. A. S. E. s'étoit conſtamment flattée, que bien loin d'augmenter indirectement les embarras, que quelques brouillons de ſes ſujets cherchent à oppoſer à toutes les opérations

de finances, que les circonſtances malheureuſes de la guerre, la perte de la moitié des états & des revenus Electoraux ont néceſſitées, en reclamant d'avance les reſſources à peine projettées pour ſubvenir aux beſoins journaliers & urgents de l'Etat, le Citoyen Alquier s'en rapporteroit à la ſageſſe du Gouvernemende l'Electeur pour tous les détails de l'adminiſtration intérieure de la Baviere, & que fidel aux principes, par les quels il a débuté, il fermeroit toujours l'oreille aux inſinuations inſidieuſes de quelques intrigans mal inſtruits, qui cherchent à interpreter à leur maniere toutes les démarches de l'Electeur & même ſes intentions futures, & c'eſt avec bien du plaiſir, que le ſouſſigné, ainſi que tous les membres du Gouvernement Bavarois, rendront toujours juſtice & témoignage à la conduite ſage & parfaitement honnête, & aux procédés obligeants, par les quels le Citoyen Alquier s'eſt aſſûré jusqu' ici l'eſtime du public & des Miniſtres de l'Elec-

l'Electeur trop jaloux d'une juste réciprocité, pour ne pas le prévenir & le prémûnir contre les vues coupables des mal intentionés ci dessus mentionnés.

A ce sujet le soussigné ne peut que répéter ce qu'il a eu souvent l'occasion de déclarer, que S. A. S. E., en remplissant tous les devoirs, que lui imposent la qualité de Prince de l'Empire & la défense de ses peuples, n'a pas cessé de manifester en tous tems & en toute occasiou son désir sincère de voir cesser les calamités, dont l'humanité gémit, par la conclusion d'une paix juste, solide & durable, pour l'avancement de la quelle Elle a fait a Rastadt des sacrifices plus grands & plus sensibles qu' aucun autre Souverain, & que fidele à ces mêmes principes, ce ne sera pas certainement sa faute, si cette paix tant desidérée tarde d'avantage à rétablir les anciennes liaisons, qui ont si long tems subsistées entre la Nation Françoise & le Gouvernement Bavaro-Palatin.

Quant au traité de Pfaffenhofen, ſur la forme de l'execution duquel il y auroit tant de choſes à dire, le ſouſſigné ſe borne à obſerver au Citoyen Alquier, que les contributions, réquiſitions & autres preſtations militaires exigées depuis ce tems dans les différents Etats de l'Electeur occupés par les trouppes Françoiſes, ſurpaſſent de beaucoup les prétentions reſultantes de ce traité.

Au reſte cette discuſſion tient de ſi près aux negociations de Raſtadt, où tous les intérêts des Princes de l'Empire avec la République Françoiſe ſemblent être concentrés, qu'on ne devoit pas s'attendre, ſur tout dans ce moment ci, où les principales difficultes, qui ont arrêté la paix de l'Empire, paroiſſent s'applanir, â voir cet objet remis ſur le tapis à Munic par le Citoyen Alquier, le quel voudra bien agréer ces obſervations confidentielles avec les aſſûrances de la conſideration très diſtingée du ſouſſigné.

VIEREGG.

Dem

* Dem Vernehmen nach sollen in der Note des Bürgers Alquier die einzelnen Posten, die Frankreich Kraft des Vertrags zu Pfaffenhofen fodert, verzeichnet, und darunter ein geheimer Artikel der nicht in Posselt E. Annalen stehet, begriffen seyn.

Da man also pfalzbaierischer Seits behauptet, daß wegen des Pfaffenhofer Vertrags von Seiten des französischen Gouvernements Nichts mehr gefodert werden könne, so ist gewiß, daß die 15 Millionen Gulden, welche man von der Geistlichkeit zu erheben gedenkt, zur Erfüllung des gedachten Vertrags nicht bestimmt sind. Im übrigen kann ich in Ansehung dieses Notenwechsels wenigstens zwey Bemerkungen nicht unterdrücken: 1) daß das pfalzbaierische Ministerium keinen Anstand nimmt, von einem französischen Bürger, den es selbst einen Partikulier nennt, Erklärungen im Namen des französischen Direktoriums in Betreff wichtiger Landes- und Staatsangelegenheiten anzunehmen und zu beantworten; 2) daß es den Bürger Alquier ersucht

sucht, den insinuations insidieuses einiger Sprudelköpfe kein Gehör zu geben; und also nicht völkerrechtswidrig zu handeln. — In das hieraus hervorleuchtende Staats- und Völkerrecht weiß ich mich nicht zu finden.

§. 26.

4) Wenn du solche Summe aus dem geistlichen Vermögen der Pfalz und des Herzogthums Baiern zu erheben, für wahrhaft nothwendig finden wirst: (Si veré tibi necessarium vi debitur, ad communis Salutis Subsidia paranda, ex ecclesiastico tam Palatinatus quam Bavarici ducatus Tui censu eam pecuniam corrogare.)

Anmerkung.

a) Hier wird in den Worten: Si veré tibi necessarium videbitur, die Beurtheilung der Nothwendigkeit, die Steuer von 15. Millionen fl. zu erheben, ganz allein dem Ermessen des die Besteurungserlaubniß nach-

suchen-

suchenden, also interessirten hohen Theils überstellt; folglich das durch feyerliche Verträge, durch kaiserliche Bestätigungen, durch ein fünfhundertjähriges Herkommen *) geheiligte Recht der baierischen Landstände, so wie der unmittelbare, und nächste Oberhirt, der Bischof, dem der heil. Geist die Regierung seiner Kirche übertragen, und der allein die nöthigen Einsichten von dem Zustande seiner Kirche hat, der Verordnung des Koncils von Kostanz zuwider hintangesetzt.

b) In den Worten: ex ecclesiastico censu Bavarici Ducatus Tui, verräth der Concipient einige Unbekanntheit mit Deutschlands überhaupt, und Baierns insbesondere Verfassung und Geschichte: es giebt keinen Bavaricum Ducatum mehr, der in dieser Eigenschaft ein Staat wäre — eben so wenig giebt es ecclesiastica bona oder ecclesiasticos census Bavarici Ducatus. Vor Baierns Eroberung durch

Karl

*) Ich rechne von 1311. an.

Karl den Großen und desselben Einverleibung in die fränkische Monarchie hatte das Land der Bojoarier Herzoge, diese waren unabhängige und wahre, obgleich eingeschränkte Oberherren Baierns, und letzteres war ein wahrer unabhängiger Staat; also ein Herzogthum, oder Königreich, welche Ausdrücke damals gleichbedeutend waren. Karl der Große tratt nach Baierns Besiegung in die Stelle der ehemaligen Herzoge, und der letzteren oberherrliche Rechte übergiengen auf ihn und dessen Nachfolger. Die Landeigenthümer, Edle und Freyen standen nun gegen die Fränkischen Könige in eben dem Verhältniß, als sie gegen die vormaligen Herzoge gestanden hatten. Baiern ward durch von Karl gesetzte Reichsbeamte (Grafen) beherrschet. Das Gutsherrlichkeitssystem dauerte fort: Wenn die Grafen Landeigenthum in der baierischen Provinz besaßen, so hatten sie als solche keine Vorzüge vor den übrigen edlen und freyen Landeigenthümern; und als Grafen übten sie Rechte des Königs aus. Nach Karl dem Großen kamen

die

die Herzoge wieder auf; und so erhielt auch die Provinz Bayern einen Herzog; dieser war aber ein Reichsbeamter, und folglich von den Agilolfingischen Herzogen wesentlich verschieden: denn, die oberherrlichen Rechte derselben pflanzten sich bey den fränkischen und nach 843 deutschen Königen fort: diese waren die eigentlichen Oberherren Baierns, und die nunmehrigen Herzoge waren nichts anderes als königliche Reichsbeamte, und das Herzogthum weiters nichts als ein Reichsamtssprengel. Die Herzoge hatten als Landeigenthümer keine Vorrechte vor den übrigen Landeigenthümern, die nur dem Herzoge als Reichsbeamten untergeordnet waren. Nun entwickelte sich aber aus dem Landeigenthums- und Gutsherrlichkeitssystem das Landeshoheitssystem; also hielten die übrigen Landeigenthümer mit dem Herzoge gleichen Fortschritt zu der Landeshoheit hin; und, wenn nicht äußere Umstände etwas anderes bewirkten, so konnte ein edler oder freyer Landeigenthümer unter die Landeshoheit des Herzogs, nicht wohl gerathen. Mit der

Zeit

Zeit wurde die herzogliche Würde erblich, die mit ihr als Reichsamt verknüpften Rechte aber wurden von dem sich immer mehr ausbreitenden Gutsherrlichkeitssystem verdrängt. Das herzogliche Reichsamt verschwand, der Titel aber blieb, und ward ein Familientitel und Name des Hauses Wittelsbach. Die deutsche Königswürde ist noch nicht erloschen; die von Karl dem Großen auf dessen Nachfolger vererbten oberherrlichen Rechte der ehemaligen Herzoge von Baiern dauern also noch immer bey Deutschlands Königen und Kaisern fort, in so fern sie nicht dem Landeshoheitssystem eingewebt worden sind. Also existirt dermal kein baierisches Herzogthum, weder das Agilolfingische, noch das Reichsamt, sondern bloß der davon herrührende — erbliche Familienname der Pfalzgrafen von Wittelsbach. Die dautsche Kirchenverfassung hat sich erst in der Karolingischen Periode und etwas späterhin völlig ausgebildet: Das Gutsherrlichkeitssystem berührte den deutschen Klerus und die Kirchengüter gar nicht: er mit diesen, bildete eine große un=

unermeßliche, Himmel und Erde umfassende Säule, vor welcher der edle, und freye Lay, der Herzog und Graf, der Fürst und der arme Leibeigene sich demüthig beugten; es wäre lächerlich und höchst widersinnig gewesen, wenn der Mond über die Sonne, von welcher jener sein Licht erhält, geherrscht hätte, oder hätte herrschen wollen. So weit war der Lay entfernt, seine gutsherrliche Rechte über geistliche Personen und Güter auszudehnen. So bald also auf dem Landeigenthume des Edlen oder Freyen, eine Parochialkirche errichtet, und ihr nach Vorschrift Karls des Großen ein Mansus beygelegt, oder der Dom- und Hauptkirche ein Gefäll oder Grundstück durch Schankung überlassen oder sonst erworben ward, wurde die nun zu einer Parochialkirche erhobene bisherige Kapelle mit dem Mansus und anderen ihr zustehenden Rechten und Einkünften aus der Gutsherrlichkeitsmasse herausgehoben, und der hierarchischen, oder bischöflichen einverleibt. Eben dieses geschah, wenn ein ganzer adelicher Hof dem Dom- oder Kollegiatstift,

oder

oder der Prälatur geschenkt oder von ihnen erworben worden. Daher auch die Einheit der Kirchengütermasse, welche bey den Gütern des Bischofs und Domkapitels noch sichtbarer und unwidersprechlicher. Denn die Domkirche war und ist noch das wahre und einzige Subjekt des hochstiftischen Kirchenoeigenthums; wovon nur der Genuß zwischen Bischof und Kapitel getheilt ist. Die Theilung des Genusses und der damit verbundenen unmittelbaren Verwaltung hob die Einheit des Subjekts nicht auf, und konnte es nicht; weil hierdurch die Staats- und Kirchenverfassung selbst zugleich abgeändert worden wäre. Es giebt also kein Kirchengut des baierischen Herzogthums; als welches nur in dem Sinne existirt, in welchem es ein Inbegriff der dem — mit dem herzoglichen Titel gezierten Hause Wittelsbach im baierischen Reichskreis zuständigen Besitzungen ist.

§. 27.

5) In der Bulle wird der Klerus, der zu den 15. Millionen beytragen soll, nicht überall nament-

namentlich aufgezählt. Bey der Besteurungs-Erlaubniß kommen nur folgende unbestimmte Ausdrücke vor: bona ecclesiasticorum, maxima utriusque cleri pars; imposita in universum clerum contributione, ex universo utriusque cleri patrimonio. Dort wo von der Veräußerung der Kirchengüter die Rede ist, kommen folgende bestimmtere Stellen vor: ex patrimoniis parochorum ex praebendis collegiatarum & capitulorum nullam omnino partem alienari concedimus: de bonis vero monialium &c. praeterea si aliquas domos regularum supprme &c. Es entstehet daher die Frage; ob die päpstliche Bulle sich auch auf die in Baiern begüterten Domkapitel, Freysingen, Eichstädt, Augsburg, Passau, Regensburg, und Salzburg erstrecke? Bey der die allenfalls nöthig werdende Veräußerung einiger geistlichen Güter betreffenden Stelle der Bulle findet der heil. Vater für nothwendig, ausdrücklich die Geistlichkeit zu nennen, von deren Gütern

durch-

durchaus keine oder einige Veräußerung gestattet werde. Der Zweck dieser Stelle erfodert also eine vollständige Aufzählung der Geistlichkeit, auf die die Bulle überhaupt angewendet werden darf: und von der sie überhaupt zu verstehen ist: jene Klasse von Geistlichen, deren ausdrückliche Benen ung in dieser Stelle nicht vorkommt, ist auch in der Bulle nicht begriffen; weil sonst der Schluß könnte gezogen werden, daß diese Klasse von Geistlichen in Ansehung der nachgesuchten Veräußerungs-Erlaubniß lediglich dem Ermessen desjenigen, dem die Bulle ertheilet worden, überlassen worden sey; dieß aber würde mit der Pflicht und der allgemeinen Erhaltungssorge des Oberhirten auf eine sehr auffallende Art kontrastiren. Wären die obgedachten Domkapitel der Besteurungserlaubniß nach dem Sinn der Bulle unterworfen, so hätte auch ausdrücklich bestimmt werden müssen, daß sie unter dem Veräußerungsverboth, so wie die Pfarrer und Kollegiatstifte, begriffen sind, weil es offenbar ist, daß die Domkapitel unter dem Ausdruck:

druck Kollegiatstifter und Kapitel nicht enthalten sind. Das Wort: Kapitel, bezieht sich hier auf das unmittelbar vorhergehende Wort: Kollegiat, welches nach dem eingeführten Sprachgebrauch hier als wiederholt anzusehen; und daher so viel heißt: Kollegiatstifte und Kollegiat-Kapitel. Es ist gewiß, daß in den kirchlichen Urkunden und Gesetzen das Kapitel von dem Stift selbst unterschieden ist; die Kollegiatkirche ist nicht auch das Kollegiatkapitel im rechtlichen Sinne; obgleich letzteres jene als eine leblose Sache zu vertretten hat. Der Zusatz: und Kapitel ist also alsdenn nothwendig, wenn das Kapitel eben so wie das Stift unter der Verordnung begriffen seyn soll: wollte man unter den Worten: Kollegiatkirchen und Kapitel die Domkapitel mit verstehen; so hätten sie den Sinn: Kollegiatkirchen und Kollegiat = und Domkapitel. Die Domkirche wäre also ausgeschlossen; und doch die Kollegiatkirchen namentlich der Besteurung unterworfen; diese Ausnahme aber widerspricht dem Ausdruck: in univer-

ver-

versum clerum, und durch das Wort: collegiatarum, wird man doch wohl die ecclesiae cathedrales nicht zugleich haben bezeichnen wollen? Die Domstifte und Kapitel sind von den Kollegiatstiften und Kapiteln so sehr verschieden, daß unter den Letzten die Ersten und diese unter jenen schlechterdings nicht verstanden werden können. Daß der Papst die Domkirchen und Kapitel bey Ertheilung der Erlaubniß, den gesammten Klerus zu besteuern, nicht gemeynet habe, wird durch die Bemerkung noch einleuchtender, daß in ähnlichen päpstlichen Bezehentungsbullen vom 7ten Oktober 1757, vom 24ten Sept. 1771, und vom 7ten Novemb. 1797 die Domkirchen und Kapitel ausdrücklich benennt wurden, indem es dort heißt: „unam integram decimam omnium & quorumcunque fructuum, redituum, & proventuum quarumcunque ecclesiarum Archiepiscopalium episcopalium, abbatialium, imponimus —

VII.

VII. Politischer Blick.

§. 29.

Unter dem Schutz der Reichsgesetze haben sich mehrere altweltfürstliche Häuser so hoch geschwungen, daß ihre Chefs in Ehren, Achtung, Rang und Rechten Königen gleichgestellt sind. Das Gutsherrlichkeitssystem hat sich in das Landhoheitssystem entwickelt, und dieses sich so sehr ausgebreitet, daß von ihm die deutsche Königs- und Kaiserwürde bereits bis auf einen kleinen Rest verschlungen ist. Dieser Rest aber, so klein und unbedeutend er seyn mag, legt gedachten deutschen Fürsten doch immer Fesseln an, die ihnen sehr lästig sind. Man arbeitet daher vorzüglich seit 1648, auf die völlige Vernichtung des kaiserlichen Ansehens, und auf die Umschaffung des deutschen Reichsstaats in ein Bundessystem, das zwar vielleicht ein Oberhaupt sich wählet, jedoch ohne Rechte, wodurch die nunmehr errungene völlige Souveränität könnte eingeschränkt werden. Ein Komitialist in Regensburg hat sich in einer von ihm zum Druck beförderten Flugschrift vor einiger Zeit höchlich erfreuet, daß sich Deutschland

dem, seiner Meynung nach glücklichen, Zeitpunkt gar sehr genähert habe, in welchem der so lang herbeygewünschte Staatenbund völlig zu Stande kommen wird. Zur Ausführung dieses Plans ist die Vernichtung des unmittelbaren reichsständischen Klerus schlechterdings nothwendig. Damit aber ist noch nicht alles gethan. Im Bundessystem sind die Genossen schuldig, ja gezwungen, ansehnliche Heere auf den Beinen zu halten: der Staatsaufwand wird also auf eine solche Höhe steigen, daß er von den Steuern der Unterthanen, die man ohnehin bey dem jetzigen Geist der Zeit schonen muß, nicht wohl wird bestritten werden können. Nichts bleibt demnach übrig, als das äußerst beträchtliche *) Vermögen der Klerisey auch in der katholischen Hälfte Deutschlands, wie es bereits in der Protestantischen geschehen, an sich zu ziehen. Den landständischen Klerus, der eben der vermöglichere Theil ist, trift vor allen anderen geistlichen Korporationen die Reihe. Gleichwie der reichsständische Klerus bisher den Kaiserthron, und dieser jenen stützte, so ist es der landständische Klerus hauptsächlich, wel-

*) Man hält es dafür.

welcher den Landesherrn — in den gesetzmäßigen Schranken zu halten — somit den Fürstensitz zu unterstützen, nachdrücklich mithalf. Ein Motif mehr zur Entkräftung desselben. Mit ihm muß der weltliche Theil der Landschaft fallen, und so ist dann das — A. 1670 vergeblich nachgesuchte unbeschränkte Besteurungsrecht errungen. Die Landschaft wird sich, nach glücklich durchsetztem Bundessystem, um so weniger mehr in die Länge halten können, weil die Hauptstütze, worauf sie ruhet, die Reichsverfassung und Grundgesetzgebung — nicht mehr ist. Vergeblich wird sie sich auf feyerliche Verträge, auf uraltes Herkommen u. d. gl. berufen. Man wird erwiedern, daß die Verbindlichkeit solcher Verträge eine deutsche Reichsverfassung voraussetze, folglich mit dieser aufgehöret habe; man wird die Selbsterhaltungspflicht entgegen stellen, man wird sagen: das Landschaftssystem sey ein Kind des ehemaligen — von dem rohen barbarischen Germanien sich herschreibenden Landeigenthumssystems; dieses aber widerspreche schnurgerade den richtigen Principien des natürlichen Staatsrechts, es tauge und passe gar nicht mehr auf die heutige so hoch gestiegene Kultur der Völ-

ker; es involvire eine ungleiche und ganz zweckwidrige Repräsentation, u. d. gl. und beruhigen sich die Landstände dann noch nicht, so wird der Stärkere andere Gründe geltend machen, und der Schwächere, weil Kaiser und Reichsgerichte nicht mehr sind, nachgeben müssen.

Sollte dermal das Bundessystem noch nicht ganz durchgesetzet werden können, so ist schon für andere Mittel gesorgt, um den Zweck zu erreichen. Auf den hohen Schulen des nördlichen Deutschlands und fast in allen neueren Kompendien des deutschen Staatsrechts wird der Satz aufgestellt, daß die Landeshoheit, wenn und in wie fern die Pflichten gegen das Reich erfüllet sind, oder nicht verletzet werden; eine unbeschränkte Staatsgewalt sey. Hat man also z. B. bey einem Reichskrieg sein Kontingent gestellt, und seine Römermonate in die Reichsoperationskasse geliefert *), so kann man übrigens als unbeschränkter Oberherr handeln; und ist nicht schuldig, sich durch den §. 180. des R. A. v. 1654. und

*) Ich abstrahire von Demarkationslinien, u. d. gl.

durch die kaiserliche Resolution v. 1670. irre machen zu lassen. Pütter lehrt irgendwo (ich glaube in seinen Beyträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht), daß, wenn die Reichsstände über eine gewiße Sache, Verordnung u. d. gl. miteinander übereinkommen, der unter ihnen dadurch zu Stande kommende Schluß zu seiner Gültigkeit und verbindenden Kraft, der kaiserlichen Genehmigung nicht bedürfe. Nun sind aber die meisten Reichsstände schon A. 1670 über die Unbeschränktheit des Besteurungsrechtes — und die Aufhebung der Privilegien der Landstände miteinander einig geworden. Diese Privilegien und Verträge sind also bereits — nicht mehr, und es kömmt nur noch auf die Ausführung an, die man da oder dort, früher oder später, schneller und langsamer, nach dem Zeit und Umstände es erlauben, versuchen und vollenden wird. Der reichs- und landständische Klerus fielen bey dem gegenwärtigen Krieg, der in Beziehung auf das deutsche Reich ein Kampf zwischen der weltlichen und geistlichen Reichshälfte, zwischen dem hohen und niedern Adel, zwischen dem letzten kleinen Reste der deutschen Monarchie und der

Ari-

ter, und der ihnen zu- und untergeordneten Domkapitel, bey der vorwürfigen Steuersache gleich stark interessirt sind, sondern auch 4) des Erzkanzlers und Churfürsten von Mainz aufgefodert werden. 5) Sowohl der Erzkanzler als die Bischöfe werden bey Sr. päpstlichen Heiligkeit sowohl als bey Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu München sehr nachdrückliche Gegenvorstellungen machen, 6) Insbesondere wird des Herrn Erzkanzlers churfürstliche Gnaden ex officio, wie z. B. unterm 17ten April 1787 geschehen, bey Sr. kaiserl. Majestät von dem, was vorgehet, die Anzeige machen. Die Domkapitel aber werden deswegen die Hände nicht in Schooß legen, vielmehr 7) selbst sich mittelst nachdrücklichen Vorstellungen an Se. churfürstliche Durchlaucht wenden, und Höchstdieselbe durch ausführliche Rechtsbelehrungen über die Nichtigkeit der erhaltenen päpstlichen Bulle, und über die Folgen der Vollziehung, aufzuklären suchen. Ist alles dieses fruchtlos (welches jedoch nicht zu besorgen), so werden sie 8) die Hilfe der höchsten Reichsgerichte anrufen, und hiebey ihre Bischöfe sich mit ihnen vereinigen. Aehnliche Maasregeln wird die regular Geistlichkeit ergreifen; außer-

außerdem aber der landständische Klerus die übrigen Mitglieder der Landschaft von der der ganzen landschaftlichen Verfassung drohenden Gefahr unterrichten, und ihren Beystand anrufen. Beyde, die weltliche und geistliche Hälfte der baierischen Landschaft, werden sich vereinigen; und unter anderen auch die übrigen Landstände in Deutschland, denen früher oder später gleiches Schicksal bevorstehet, auf die bedenklichen Angriffe, die jetzt im Werke sind, aufmerksam machen. Bey dieser allgemeinen Gährung ist von der Weisheit des pfalzbaierischen Ministeriums zu erwarten, daß es die Stände und den Klerus nicht aufs äußerste werde bringen wollen; es wird an das immer wachsende Misvergnügen der baierischen Unterthanen, an die insinuations insidieuses de quelques intrigans mal instruits, und an die Vues coupables des mal-intentionnés sich errinnern, und dabey bedenken, wie gefährlich ein Zwietracht zwischen dem Landesfürsten und den Ständen dem einen wie dem anderen Theil bey dem dermaligen Zeitpunkte, werden könne.

XI. Mein Gutachten.

§. 01.

Ich habe bisher mehr fremde Ideen vorgetragen, als meine eigenen, Ideen, die mir die Geschichte, die Reichsgesetze, staatsrechtliche und politische Schriften ꝛc. darbothen: Ich halte es nun für Pflicht, in der Hauptsache auch meine unmasgebliche Meynung zn sagen. Die Weisheit, Gerechtigkeit, Einsicht, und Herzensgüte Sr. churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern verpflichten, als gewiß anzunehmen, daß die Absichten dieses erhabenen Reichsfürsten bey weitem nicht auf die Vernichtung, oder was ihr gleich zu achten, auf eine völlige Entkräftung des landständischen und des übrigen Klerus, der in Baiern begütert ist, sey gerichtet gewesen, und bey der vorwürfigen Besteurungssache insonderheit gerichtet sey. Wir alle sind vielmehr verpflichtet (und ich für meinen Theil stimme mit ganzem Herzen bey) als eine ganz richtige Thatsache voraus zu setzen, daß außerordentliche Umstände, die den profanen Augen der politischen Layen nicht bekannt seyn können, — auch außerordentliche —

und

und äußerst dringende Staatsbedürfnisse herbeygeführt haben, die schnelle Befriedigung fodern. Ich darf mit eben derselben vollen Zuversicht weiter voraussetzen, daß die Geistlichkeit die größte Bereitwilligkeit hat, nach dem Maaß ihrer Kräfte zur Erhaltung Aller, außerordentliche Beyträge zu thun, woran also die übrigen Unterthanen keinen Theil übernehmen, welche ohnehin durch die bisherige Kriegslasten beynahe zu Boden gedrückt sind, und überhaupt dermalen mit möglichster Schonung behandelt werden müssen. Die jetzige politische Gefahr gilt vorzüglich dem Klerus; durch außerordentliche und angestrengte Beyhilfe erfüllt sie gegen sich selbst die Pflicht der Selbsterhaltung. Sie hat aber bey dem vorwürfigen Besteurungsfall zwey allerdings gerechte Beschwerden, die eine a) das Uebermaaß, die andere b) der Modus. Das Uebermaaß besteht darinn, daß die Entrichtung der ordinari Dezimation a) 35mal, und zwar b) binnen sechs Wochen gefodert wird. Das ganze Einkommen des Klerus wird auf 3½ Jahre hingegeben, und dennoch c) soll die ordinari Dezimation fortbezahlt werden. So viel Baarschaft

hat

hat überhaupt der Klerus nicht vorräthig: er muß also Geld aufnehmen. Aber! bey dem jetzigen Zeitpunkt haben sie keinen Kredit und können durchaus keinen haben: wie Alle ohne weitläuftige Erörterung einsehen. Die Unmöglichkeit die gefoderte Summe zu zahlen ist also offenbar; und doch wird die Exekution angedrohet. Der äußerste Widerstand des Klerus ist daher natürlich. Denn das Unmögliche ist kein Gegenstand der Pflicht. —

Eben so gerecht ist die Beschwerde gegen den Modus; da es eine unwidersprechliche Wahrheit des deutschen Staats- und Kirchenrechts ist, daß der deutsche Klerus ohne Einwilligung der Bischöfe — und überhaupt eben so wie andere Bürger, und Unterthanen, nicht willkürlich besteuert werden, und daß die päpstliche Machtvollkommenheit, worinn sie immer bestehen mag (in Deutschland wenigstens), hierinn nichts abändern kann. Wenn demnach

1) das Uebermaaß gehoben wird,

2) wenn

2) wenn die Rechte des deutschen Klerus, in wie ferne sie sich auf Besteurung und Dezimation beziehen, geachtet, und gegen willkührliche Angriffe sicher gestellt werden; wenn endlich

3) dem in Baiern begüterten Klerus in Ansehung seiner Fortdauer — eine — alles Mißtrauen, das sich hier den Gemüthern mit Gewalt aufdringt, entfernende Beruhigung gegeben und verschaffet, auch

4) wegen der zweckmäßigen Verwendung so viel möglich Anlaß zu Besorgnissen entfernet wird, dann glaube ich, wird derselbe keinen Anstand finden, mit allen seinen Kräften zur Befriedigung der jetzigen Staatsbedürfnisse beyzutragen.

Ich setze desfalls das volleste Vertrauen auf die Klugheit, die Einsichten, die Vaterlandsliebe, und die eigene Ueberzeugung des Klerus, und ich besorge nicht, daß er dem furchtsamen und unpatriotischen Gedanken: ja! wir wissen halt doch den Ausgang der Dinge nicht; und ob wir zu-

letzt doch nicht das Opfer seyn werden — Gehör geben werde; vielmehr wird er demselben den ehrenvollen Entschluß entgegen setzen:

Ist es von der Vorsehung beschlossen, daß wir fallen, so laßt uns mit dem Bewußtseyn, unsere Pflicht nach Kräften gethan zu haben, und mit Ehren fallen!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Etwas über das jüngste Besteurungsbreve des Papsts Pius VI

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Geschrieben im Dezember 1798

J.can.p. 355
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544970-2
VD18 14458853